EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

Zehnte Tagung der 14. Landessynode

Zu Tagesordnungspunkt 6

Überarbeitung der Grundordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die 14. Landessynode hat auf ihrer fünften Tagung (Frühjahr 2024) einen funktionalen Gemeindebegriff als Grundlage für die Erarbeitung einer neuen Grundordnung festgestellt und darauf aufbauend auf ihrer sechsten Tagung (Herbst 2024) Prinzipien und eine Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der Grundordnung beschlossen. Zudem hat die Landessynode während ihrer siebten Tagung (Frühjahr 2025) eine ergänzte Formulierung zum funktionalen Gemeindebegriff beschlossen.

Auf der neunten Tagung im Frühjahr 2026 hat die Landessynode sich intensiv mit drei Themenkomplexen zur neuen Grundordnung beschäftigt: (1) dem Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze, (2) der Aussprache zum Normentwurf Einleitende Bestimmungen und (3) den Eckpunkten „Leitung im (Kirchen)Vorstand“.

Seit der neunten Tagung der Landessynode hat der Grundordnungsausschuss in sechs Plenums- und diversen Arbeitsgruppensitzungen weitergearbeitet. Alle bislang von der Synode beschlossenen grundlegenden Prinzipien, Strukturen und elementaren Begriffe werden in der Arbeit des Grundordnungsausschusses berücksichtigt.

Neben der Weiterarbeit am Normtext zu weiteren Grundordnungsabschnitten (Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche, Kirchengerichtsbarkeit) waren die Schwerpunkte der Weiterarbeit die folgenden Themen, die der Landessynode auf dieser Tagung zur Beratung vorgelegt werden.

1. **Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze –Regelungen zum Abschnitt „Das Pfarramt“ (=>TOP 12)**
2. **Befristung von Leitungsämtern**
3. **Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung der EKKW**
4. **Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung: Weiterentwicklung der auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung**

1. Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze –Regelungen zum Abschnitt „Das Pfarramt“ (=> TOP 12 dieser Tagung)

Ein wesentliches Ziel des Prozesses war und ist es, den Text der Grundordnung zu verschlanken und bestimmte Regelungen in einfache Gesetze zu überführen. Denn in unserer Grundordnung sind viele Aspekte geregelt, die sehr detailliert sind, Verfahren oder nähere Ausgestaltungen regeln, und daher nicht unbedingt in einer Grundordnung geregelt werden müssten. Viele Regelungen haben also keine Grundordnungsrelevanz und könnten auch in einem einfachen Gesetz oder gar untergesetzlich geregelt werden.

Nach Vorstellung des allgemeinen Ansatzes zum „Verschlanken“ des Textes der Grundordnung und Überführen von Regelungen aus der Grundordnung (unverändert) in einfache Gesetze wird der Landessynode unter TOP 12 dieser Tagung das Kirchengesetz zur Änderung von Regelungen im Pfarrdienst (53. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vorlegt, mit dem die Regelungen zum Pfarrdienst in Zukunft in der Grundordnung auf die verfassungsrechtlich relevanten Sachverhalte beschränkt sein werden (vgl. auch TOP 12 dieser Tagung).

2. Sachstandsbericht, einschließlich Votum des Grundordnungsausschusses zu Befristung von Leitungsämtern

Der Grundordnungsausschuss wird mit einem Sachstandsbericht über den Stand der Beratungen bzw. des Prozesses informieren. Dieser Bericht wird mündlich vorgestellt und anschließend als Dokument bereitgestellt werden.

Im Sachstandsbericht wird insbesondere auch die Weiterarbeit des Grundordnungsausschusses an der Frage der Befristung von Leitungsämtern vorgestellt. Die Frage der Begrenzung von Leitungsämtern in der Grundordnung der EKKW war einer der Themenschwerpunkte des Synodalen Studientages am 22. August 2026. In zwei Kleingruppen wurde an diesem Thema gearbeitet.

Der Grundordnungsausschusses hat die Frage einer Befristung kirchlicher Leitungsämter intensiv beraten und die Ergebnisse des Studientags ausgewertet.

Während Befürworter einer Befristung vor allem eine stärkere Dynamik, neue Impulse und mehr Flexibilität im Leitungssystem erwarten, wurden zahlreiche praktische Einwände vorgebracht. Hervorgehoben wurden die begrenzten Wechselmöglichkeiten innerhalb der Landeskirche, die geringe Größe des kirchlichen Arbeitsmarktes sowie fehlende kulturelle und strukturelle Voraussetzungen für einen Wechsel aus Leitungsfunktionen zurück in Stellen ohne Leitungsfunktion. Zudem wurde die Sorge geäußert, dass befristete Leitungsstellen angesichts des aktuellen Arbeitsmarktes an Attraktivität verlieren könnten.

Ein zentrales Ergebnis der Diskussion ist, dass eine Befristung weitreichende organisatorische, arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen hätte, die bislang nicht abschließend geklärt werden konnten. Diese Aufgaben wird vollumfassend erst in den nächsten Jahren zu klären sein. Dabei handelt es sich um offene Fragen zu Aufgabenprofilen, Auswahl- und Evaluationsverfahren, Rückfalloptionen nach Ablauf einer Amtszeit sowie zu den Folgen für ordinierte und nichtordinierte Amtsinhaber.

Unbestimmt ist auch die Frage, welche Ämter von einer Befristung betroffen sein sollten. Hier orientiert sich der Ausschuss aktuell an den Regelungen anderer Landeskirchen, bei denen Bischöfin bzw. Bischof, Pröpstinnen und Pröpste, Dezernentinnen und Dezernenten sowie Dekaninnen und Dekane genannt werden. Bei einer Befristung dieser Ämter wäre insbesondere auch der Modus zur Wahl/Berufung ins Amt umfassend zu überarbeiten.

Im Ergebnis zeichnet sich im Ausschuss eine mehrheitliche Tendenz gegen die Einführung einer Befristungsregelung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Maßgeblich hierfür sind die hohe Komplexität des Vorhabens, die Vielzahl ungeklärter Folgefragen sowie die Einschätzung, dass eine Umsetzung bis zur Frühjahrssynode nicht realistisch ist.

Der Synode soll deshalb transparent dargestellt werden, dass kein einheitliches Ausschussvotum vorliegt, die Mehrheit jedoch zum jetzigen Zeitpunkt die unbefristete Regelung beibehalten möchte.

Gleichzeitig soll verdeutlicht werden, dass die Debatte weiterhin offen ist und bei entsprechendem Auftrag in einem gesonderten, längerfristigen Prozess weiterbearbeitet werden kann.

Angesichts der vorgenannten Aspekte sieht daher der Grundordnungsausschuss von einer weiteren Bearbeitung des Themas im aktuellen Prozess ab und wird daher die entsprechenden Regelungen der aktuellen Grundordnung in den Normentwurf einer neuen Grundordnung übernehmen.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode nimmt den Sachstandsbericht des Grundordnungsprozesses zustimmend zur Kenntnis.

3. Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung der EKKW (Anlage 2)

Dem Beschluss des Landessynode vom Frühjahr 2026 zur Weiterarbeit und Konkretisierung der Eckpunkte „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ folgend, hat der Grundordnungsausschuss 15 Leitannahmen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen GO der EKKW“, erarbeitet. Der Präses hat diese mit dem Prälaten als Prozessverantwortlichem des Profilierungsprozesses der kirchlichen Ämter und Berufe abgestimmt. Das Thesenpapier des Grundordnungsausschusses wurde beim synodalen Studientag am 22. August 2026 gemeinsam mit einer ersten Berufsbildskizze für den Pfarrberuf vorgestellt.

Die Diskussionen am Studientag haben keine derart grundsätzlichen Bedenken gegen das Thesenpapier (oder die Berufsbildskizze) gezeigt, die für den Grundordnungsordnungsausschuss eine Abkehr vom Thesenpapier erforderlich gemacht hätten.

Für die angestrebte Beschlussfassung einer neuen Grundordnung auf der Frühjahrssynode 2027 benötigt der Grundordnungsausschuss rechtzeitig ein synodales Votum zu den Leitannahmen und Thesen für die kirchlichen Berufe. Die unter Anlage 2 vorgelegte Vorlage konkretisiert deshalb die 15 Thesen in daraus abgeleiteten Regelungsvorschlägen für den Normentwurf (und Gesetzesbegründung) einer neuen Grundordnung. So soll die notwendige Orientierung für den Grundordnungsausschuss gewährleistet werden, ohne Ergebnisse des Profilierungsprozesses vorwegzunehmen.

Ausgangspunkt von Anlage 2 sind die 15 Leitannahmen und Thesen zur Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung. Diese sind aber (noch) kein ausformulierter Grundordnungstext. Für ihre Konkretisierung hat der Grundordnungsausschuss geprüft, welche Aussagen der vom Grundordnungsausschuss erarbeitete Normentwurf einer neuen Grundordnung bereits ausdrücklich oder im Zusammenspiel mehrerer Bestimmungen aufnimmt, wo Ergänzungen darin erforderlich erscheinen und welche Aspekte auf anderen Regelungsebenen auszugestalten oder in Gesetzesbegründungen klarzustellen sind.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode nimmt den Entwurf zum Normtext einer neuen Grundordnung als Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten zustimmend zur Kenntnis.

4. Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung: Weiterentwicklung der auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung (Anlage 3)

Die Landessynode hat mit dem im Frühjahr 2024 beschlossenen funktionalen Gemeindebegriff und den im Herbst 2024 festgestellten Prinzipien und Strukturreckpunkten den Rahmen für die weitere Arbeit an einer neuen Grundordnung gesetzt. Danach baut sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck von den Gemeinden her auf.

Der Grundordnungsausschuss hat das Verhältnis von funktionalem Gemeindebegriff und Organisationsformen im Jahr 2026 in mehreren Sitzungen und in der Arbeitsgruppe „Formen verfasster Gemeinden“ vertieft beraten. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie weit der funktionale Gemeindebegriff für die künftige Organisationsstruktur konstitutiv sein soll und welche rechtlichen Formen erforderlich sind, um sowohl Bewährtes rechtssicher abzubilden als auch neue Sozialgestalten von Gemeinde zu integrieren.

Der Grundordnungsausschuss hat Grundsätze zur Konkretisierung der Organisationsstruktur für die neue Grundordnung entwickelt. Dabei wurden insbesondere die eindeutige Zuordnung der Kirchenmitglieder zu einer Kirchengemeinde, die Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Körperschaftsformen, die Einbindung in Leitungs- und Beteiligungsstrukturen sowie die Auswirkungen auf Finanzströme, Vermögensverantwortung und Verwaltung betrachtet. Die Beratungen haben zugleich verdeutlicht, dass eine Grundordnung Kirchenentwicklung nicht selbst hervorbringt. Sie soll vielmehr einen verlässlichen, auf Dauer angelegten Rahmen schaffen, der Neues ermöglicht, ohne Doppelstrukturen oder eine zusätzliche Organisationsebene zu begründen.

Der Grundordnungsausschuss hatte die Grundsätze bereits auf dem Synodalen Studientag am 22. August 2026 vorgestellt. Diese werden der Landessynode nun in Anlage 3 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Lichte der Diskussionen auf dem Synodalen Studientag Diskussionen arbeitet der Grundordnungsausschuss seitdem bereits an der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Ortsausschüsse zur Stärkung lokaler Identität als auch für nicht-territorial bestimmte Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts weiter. In Anlage 3 wird daher auch ein Ausblick auf die Weiterarbeit an diesen Themen bis zur Frühjahrssynode gegeben.

Beschlussvorschlag: Die Landessynode stimmt den vorgelegten Grundsätzen zur Konkretisierung der Organisationsstruktur in der neuen Grundordnung zu *(s. die vollständige Formulierung des Beschlussvorschlags in Anlage 3.)*

B. Lösungsvorschlag

Beschlussvorschlag:

1. **Die Landessynode nimmt den Sachstandsbericht des Grundordnungsprozesses zustimmend zur Kenntnis.**

2. **Die Landessynode nimmt den Entwurf zum Normtext einer neuen Grundordnung als Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten zustimmend zur Kenntnis.**

3. **Die Landessynode stimmt den vorgelegten Grundsätzen zur Konkretisierung der Organisationsstruktur in der neuen Grundordnung zu** *(s. die vollständige Formulierung des Beschlussvorschlags in Anlage 3.)*

C. Alternativen

./.

D. Finanzielle Auswirkungen

./.

E. Beteiligung

Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“, Rat der Landeskirche

F. Anlagen

- Anlage 1: Sachstandsbericht (wird mündlich vorgetragen und anschließend bereitgestellt)
- Anlage 2: Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung der EKKW
- Anlage 3: Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung: Weiterentwicklung der auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung“

TOP 6 Anlage 2

Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung der EKKW

1. Einleitung und Ziel des Papiers

1.1 Beschlusslage nach der Frühjahrssynode 2026

Im April 2026 legte der Grundordnungsausschuss der Landessynode vier Eckpunkte zur Leitung in der (Kirchen)Gemeinde vor (TOP 4, Anlage 4). Sie beruhen auf dem von der Herbstsynode beschlossenen Prinzip I.6: „*Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit*“. In Abstimmung mit dem Teilprozess „Profilierung der Ämter und Berufe“ konkretisierten sie insbesondere die Rolle der Pfarrperson als Grundlage für die neue Grundordnung.

Nach intensiver synodaler Debatte um die besondere Verantwortung und Kompetenz der Pfarrpersonen beschloss die Landessynode im April 2026:

> 3. Die Landessynode nimmt die Vorlage des Grundordnungsausschusses zu den Eckpunkten „Leitung im (Kirchen)Vorstand“ (Anlage 4 zu TOP 4) zur Kenntnis und bittet den Grundordnungsausschuss um Weiterarbeit und Konkretisierung dieser vier Eckpunkte im Lichte der Aussprache und in Abstimmung mit dem Profilierungsprozess:
>
> (1) Jedem (Kirchen)Vorstand gehört eine Pfarrperson an.
>
> (2) Beschlüsse des (Kirchen)Vorstands sind grundsätzlich auch ohne Anwesenheit der Pfarrperson wirksam.
>
> (3) Die Pfarrperson hat weder zwingend den Vorsitz noch den stellvertretenden Vorsitz des (Kirchen)Vorstands inne.
>
> (4) Die Geschäftsführung ist immer aus dem Kirchenvorstand heraus von einem oder mehreren Mitgliedern wahrzunehmen.

Dem synodalen Auftrag zur „Weiterarbeit und Konkretisierung dieser vier Eckpunkte im Lichte der Aussprache und in Abstimmung mit dem Profilierungsprozess“ folgend, erarbeitete der Grundordnungsausschuss nach der Frühjahrssynode „Leitannahmen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen GO der EKKW“ (=**Anlage 2.1**), die insgesamt 15 Leitannahmen und Thesen umfassen. Der Präses hat diese mit dem Prälaten als Prozessverantwortlichem des Profilierungsprozesses der kirchlichen Ämter und Berufe abgestimmt. Das Thesenpapier des Grundordnungsausschusses wurde anschließend beim synodalen Studientag am 22. August 2026 gemeinsam mit einer ersten Berufsbildskizze für den Pfarrberuf vorgestellt, die der Profilierungsprozess als Zwischenergebnis seiner Beratungen formuliert hatte.

Ausgangspunkt für die Formulierung der 15 Leitannahmen und Thesen im Grundordnungsausschuss war die bisherige Einordnung des Pfarramts: Die geltende GO behandelt es vor allem im Abschnitt „Kirchengemeinde“ und ordnet Pfarrer:innen strukturell dem Kirchenvorstand, der Pfarrstelle und dem parochialen Wirkungskreis zu. Der Reformprozess zielt dagegen auf eine flexible, verschlankte und zukunftsfähige Grundordnung. Der Teilprozess „Ämter und Berufe“ setzt ausdrücklich auf interprofessionelle Zusammenarbeit, Machtsensibilität und neue Formen kirchlichen Handelns. Das Thesenpapier beschreibt hierfür den theologischen Kern: Das Evangelium wird gemeinsam gefeiert, gelehrt, gelernt und gelebt. Der Pfarrberuf

trägt dabei konzeptionell-theologische Gesamtverantwortung, ist aber nicht allein für die Erfüllung sämtlicher kirchlicher Aufgaben zuständig.

Für den Grundordnungsausschuss lässt sich die Kernformel der Neufassung im Blick auf kirchliche Berufe wie folgt beschreiben: Die neue Grundordnung trägt dazu bei, den Pfarrberuf zu klären, zu entlasten und seine besondere Verantwortung zu präzisieren. Pfarrer:innen tragen eine besondere theologische, öffentliche und ordinationsgebundene Verantwortung. Sie nehmen diese zugleich und gleichursprünglich in einer verbindlichen Gemeinschaft unterschiedlicher Ämter, Berufe, Beauftragungen und Dienste wahr. Diese sind ebenso wie die kirchlichen Handlungsfelder aufeinander zu beziehen und einander zuzuordnen.

1.2 Zusammenspiel von Grundordnungsprozess und Profilierungsprozess

Grundordnungs- und Profilierungsprozess ergänzen einander: Der Profilierungsprozess entwickelt Berufsprofile, das Zusammenwirken der Berufsgruppen und die Kultur der Zusammenarbeit weiter. Die Grundordnung schafft dafür einen verbindlichen Rechtsrahmen, der Bewährtes sichert, Neues ermöglicht und Verantwortung klar zuordnet. Sie ersetzt die inhaltliche und kulturelle Entwicklungsarbeit nicht.

Beim Synodalen Studientag am 22. August 2026 wurden die Leitannahmen des Grundordnungsausschusses und das Arbeitspapier des Profilierungsprozesses vorgestellt und diskutiert. Der Studientag diente der Information, Verständigung und Rückmeldung; Beschlüsse über die Thesen wurden nicht gefasst. Die Diskussionen am Studientag haben keine derart grundsätzlichen Bedenken gegen das Thesenpapier (oder die Berufsbildskizze) gezeigt, die für den Grundordnungsordnungsausschuss eine Abkehr vom Thesenpapier erforderlich gemacht hätten.

Für die angestrebte Beschlussfassung einer neuen Grundordnung auf der Frühjahrssynode 2027 benötigt der Grundordnungsausschuss rechtzeitig ein synodales Votum zu den Leitannahmen und Thesen für die kirchlichen Berufe. Diese Vorlage konkretisiert deshalb die 15 Thesen in daraus abgeleiteten Regelungsvorschlägen für den Normentwurf. So soll die notwendige Orientierung für den Grundordnungsausschuss gewährleistet werden, ohne Ergebnisse des Profilierungsprozesses vorwegzunehmen. Um die Komplementarität der beiden Prozesse zu unterstreichen, wechselt der Grundordnungsausschuss mit dem vorliegenden Papier die Textgattung. Das Thesenpapier wurde damit in juristischen Text in Form von Normtext und Gesetzesbegründung übersetzt, um der Landessynode zu verdeutlichen, was genau in diesem Prozess zu beschließen ist – und was gerade auch nicht Teil des Grundordnungsprozesses, sondern des Profilierungsprozesses ist.

1.3 Herangehensweise und Bearbeitungsschritte

Ausgangspunkt dieses Papiers sind die 15 Leitannahmen und Thesen zur Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen Grundordnung. Leitannahmen und Thesen sollen der rechtlichen Ausarbeitung eine inhaltliche Orientierung geben, sind aber (noch) kein ausformulierter Grundordnungstext. Für ihre Konkretisierung wurde geprüft, welche Aussagen der vom Grundordnungsausschuss erarbeitete *Normentwurf* einer neuen Grundordnung bereits ausdrücklich oder im Zusammenspiel mehrerer Bestimmungen aufnimmt, wo Ergänzungen darin erforderlich erscheinen und welche Aspekte auf anderen Regelungsebenen auszugestalten sind.

In der Beratung wurde deutlich, dass mehrere Thesen eng miteinander verbunden sind und sich auf dieselben Bestimmungen im Normentwurf beziehen. Das Papier behandelt sie deshalb nicht isoliert nacheinander, sondern bündelt sie in vier thematischen Zusammenhängen. Leitend ist dabei die im Thesenpapier genannte Kernformel: Die besondere theologische,

öffentliche und ordinationsgebundene Verantwortung der Pfarrperson wird geklärt und präzisiert – zugleich wird sie von einer umfassenden Zuständigkeit für sämtliche kirchlichen Aufgaben entlastet. Diese Verantwortung wird in verbindlicher Gemeinschaft mit anderen Ämtern, Berufen, Beauftragungen und Diensten wahrgenommen:

- **Thesen 1, 2, 4, 11 und 13:** der gemeinsame kirchliche Auftrag und die Rolle der Pfarrperson im Zusammenwirken unterschiedlicher Ämter und Dienste;
- **Thesen 3, 12 und 14:** die besondere Verantwortung des Pfarrberufs und Voraussetzungen ihrer Wahrnehmung;
- **Thesen 5, 6 und 10:** die Leitungsverantwortung der Pfarrperson im Miteinander und Gegenüber zu den Leitungsorganen sowie ihre Einordnung in eine klar zugeordnete und machtsensible Leitung;
- **Thesen 7, 8, 9 und 15:** die verlässliche Zuordnung der Pfarrperson und ihre Verantwortung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in unterschiedlichen Gemeinden, Lebenszusammenhängen und öffentlichen Räumen.

In jedem Themenzusammenhang wird geklärt, worin die besondere Verantwortung der Pfarrperson besteht, wie sie mit der eigenständigen Verantwortung anderer Beteiligter zusammenwirkt und welche rechtlichen Voraussetzungen ihre Wahrnehmung sichern – und damit auch sichergestellt, dass es sich dabei um keine ausschließliche Zuständigkeit für sämtliche kirchlichen Aufgaben handelt.

Die ursprüngliche Nummerierung der Thesen bleibt erhalten, damit der Bezug zu dem bereits vorgelegten Thesenpapier nachvollziehbar ist. Jeder Themenabschnitt beginnt mit einer Tabelle der zugehörigen Thesen und einer Erläuterung ihres gemeinsamen Grundgedankens. Im jeweiligen Unterabschnitt „Konkretisierung im Normentwurf**“** folgen die einschlägigen Regelungen im Normentwurf und eine Erläuterung ihrer Bedeutung für die Thesen.

- Für Normentwürfe aus den Einleitenden Bestimmungen wurde die Fassung verwendet, die der Landessynode im April 2026 zur Resonanz vorgelegt wurde (**TOP 4**, darin Anlage 2 (Normtext) und Anlage 3 (Synopse mit Erläuterung)). Die auf der Frühjahrssynode eingesammelten Resonanzen wurden für diese Vorlage noch nicht eingearbeitet. Sofern die Konkretisierung der Thesen Änderungen oder Ergänzungen an diesem Normtext erforderlich machen, wurden diese **farblich** hervorgehoben.
- Für Normentwürfe aus dem Abschnitt „Die Kirchengemeinde“ wird der jeweilige aktuelle Arbeitsstand des Grundordnungsausschusses vorgelegt. Die Beratungen dazu sind jedoch noch nicht abgeschlossen (vgl. z. B. die Frage der anderen Gemeindeformen, die unter diesem TOP der Landessynode mit separater Vorlage zur Beschlussfassung vorlegt wird).

Nicht jede inhaltlich bedeutsame Aussage der Leitannahmen und Thesen muss unmittelbar in der Grundordnung geregelt werden. Zudem kann gerade auch der bewusste Verzicht auf abschließende Regelungen in der Grundordnung Raum für unterschiedliche Berufsprofile, Qualifikationswege und Formen kirchlicher Zusammenarbeit eröffnen. Der weitere Unterabschnitt „Ergänzende Erläuterungen in der Begründung des Normentwurfs“ führt diese Aspekte zusammen, die Sinn und Reichweite der Normen verdeutlichen, ohne eine zusätzliche Grundordnungsnorm zu erfordern. Die über den vorgeschlagenen normativen Rahmen hinausgehenden Aspekte der Thesen sind in der *Begründung zur neuen Grundordnung* zu erläutern. Der

Verzicht auf zusätzliche Einzelregelungen im Grundordnungstext bedeutet nicht, dass diese Aspekte unberücksichtigt bleiben. Vielmehr werden die grundlegenden Aussagen der Grundordnung von ihrer konkreten Ausgestaltung in Kirchengesetze, Dienstbeschreibungen und anderen Regelungen unterschieden. Die *Begründung* zu den Normentwürfen soll die leitenden Überlegungen, das Zusammenspiel der Bestimmungen und die Gründe für die gewählte Regelungstiefe erläutern. Sie ersetzt jedoch keine rechtliche Regelung, soweit diese für die konkrete Ausgestaltung erforderlich ist. Da die bisher der Landessynode im April 2026 vorgelegten Erläuterungen in der Synopse zum Normtext sehr knapp waren und sich insbesondere auf die wesentlichen Gründe für die Änderungen zwischen bisherigem Normtext und Normentwurf beschränkt haben, werden in diesen Abschnitten entsprechend Begründungen für die Normentwürfe schriftlich ergänzt. Diese Ausführungen sind noch nicht der finale Begründungstext, sollen aber die wesentlichen Aspekte nachzeichnen, die in eine Begründung im Lichte der formulierten Thesen aufzunehmen sind.

2. Gemeinsame Wahrnehmung des Auftrags der Kirche – Ämter und Dienste

2.1 Vorstellung des Themenzusammenhangs

Regelungsthema	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
1. Gemeinsamer Auftrag aller kirchlichen Dienste	Kirche wird nicht mehr – auch nicht symbolisch - durch ein einziges Berufsbild stabilisiert.	Die neue GO beginnt beim **gemeinsamen Auftrag** aller Getauften, Ehrenamtlichen, Beauftragten und beruflich Tätigen.
2. Verhältnis von ordiniertem Amt, Beauftragungen und Berufen	Eine klassische Hierarchie mit quasi-magischen Anteilen ist nicht mehr plausibel, gleichzeitig sind machtsensible Organisationen auf transparente Hierarchien angewiesen.	Die neue GO ordnet Dienste **nicht status-, sondern aufgabenbezogen**. Deshalb können sie befristet sein.
4. Interprofessionelle Teams	Zukunftsfähige Kirche entsteht durch verbindliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Dienste.	Die GO sollte Zusammenarbeit als **Normalform kirchlicher Aufgabenerfüllung** ermöglichen und nicht als Ausnahme. *Diese Leitthese ist strukturell ausgesprochen folgenreich und sollte unbedingt nochmal empirisch projiziert werden.*
11. Ehrenamt und berufliche Dienste	Ehrenamt ist zu formulieren als eigene Gestalt kirchlicher Berufung und Verantwortung.	Die GO sollte Ehrenamtliche als Mitträger:innen kirchlichen Auftrags beschreiben und zugleich (vielleicht andernorts?) vor funktionaler Überlastung schützen.
13. Nachwuchs, Berufswege und Durchlässigkeit	Kirchliche Berufsbiografien werden pluraler: Teilzeit, Quereinstieg, multiprofessionelle Qualifikation, akademische und nichtakademische Bildungswege.	Die GO sollte Raum für neue kirchliche Berufsprofile, Beauftragungen und Qualifikationswege lassen; Details gehören eher in die Einfachgesetzlichkeit.

Die **Thesen 1, 2, 4, 11** und **13** beschreiben unterschiedliche Aspekte desselben Grundgedankens: Der Auftrag der Kirche wird gemeinsam und in unterschiedlichen Ämtern und Diensten, Beauftragungen und Berufen wahrgenommen. Die neue Grundordnung soll hierfür einen verbindlichen Rahmen schaffen, ohne die konkrete Ausgestaltung kirchlicher Berufsprofile und Formen der Zusammenarbeit abschließend festzulegen, dabei aber auch die Rolle der Pfarrperson im Zusammenwirken unterschiedlicher Ämter und Dienste beschreiben.

Die Regelungen zum Pfarrdienst werden in Zukunft in der Grundordnung auf die verfassungsrechtlich relevanten Sachverhalte beschränkt sein (vgl. auch TOP 12 dieser Tagung). Weiteres ergibt sich aus den Gesetzen und untergesetzlichen Regelungen. Auch damit wird die veränderte Rolle der Pfarrpersonen im Zusammenspiel der unterschiedlichen Berufe verdeutlicht. Zudem soll die neue Grundordnung das Pfarramt neu einordnen. Zentrale Regelungen sollen im allgemeinen Teil getroffen werden und damit für alle Gemeindeformen gelten (im Gegensatz zur bisherigen Grundordnung, die das Pfarramt vor allem im Abschnitt „Kirchengemeinde“ behandelt und Pfarrer:innen strukturell dem Kirchenvorstand, der Pfarrstelle und dem parochialen Wirkungskreis zu ordnet).

2.2 Konkretisierung im Normentwurf

Der gemeinsame Auftrag und das Verhältnis der Dienste werden im Allgemeinen Teil der neuen Grundordnung in **Artikel AT.III.1 „Dienst und Verkündigung“** zusammengeführt (die aus dem Thesenpapier folgende Ergänzung zum Normentwurf, der der Frühjahrssynode vorgelegt wurde, ist **farblich** hervorgehoben).

> ***(1)*** *Aufgrund ihrer Taufe sind alle Mitglieder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck berufen, den Auftrag der Kirche in gemeinsamer Verantwortung und gemeinsamem Dienst wahrzunehmen.*
>
> ***(2)*** $_1$ ***Der Auftrag der Kirche wird in unterschiedlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen.*** $_2$*Dienste können als ehrenamtliche und berufliche Mitarbeit ausgestaltet werden.* $_3$*Sie sind gleichwertig und aufeinander bezogen.*
>
> ***(3)*** *Der Verkündigungsdienst wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und durch vielfältige Dienste in der Gemeinde und für die Welt, insbesondere in der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung und der Diakonie.*

Damit sind der gemeinsame Auftrag aller kirchlichen Dienste nach **These 1** und die eigenständige, gleichwertige Mitverantwortung ehrenamtlich und beruflich Tätiger nach **These 11** ausdrücklich im Normentwurf aufgenommen.

Um das in **These 2** beschriebene Verhältnis unterschiedlicher Ämter und Dienste grundlegend im Normentwurf abzubilden, wird in Absatz 2 ein erster Satz eingefügt („***Der Auftrag der Kirche wird in unterschiedlichen Ämtern und Diensten wahrgenommen***.“)

Für das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung setzt **Artikel AT.III.2** „**Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**“ den Rahmen:

> ***(1)*** *Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).*
>
> ***(2)*** $_1$*Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen.* $_2$*Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.*
>
> ***(3)*** *Weitere Berufungen durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.*
>
> ***(4)*** $_1$*Die Bischöfin oder der Bischof kann ein Lehrbeanstandungsverfahren einleiten.* $_2$*Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.*

Der Normentwurf unterscheidet damit die Berufung durch Ordination von weiteren Berufungen durch Beauftragung. Die nähere Ausgestaltung dieser Beauftragungen bleibt kirchengesetzlichen Regelungen vorbehalten.

Die interprofessionelle Zusammenarbeit nach **These 4** wird als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und der wechselseitigen Zuordnung der Dienste i. S. v. Artikel AT.III.1 (oben) verstanden. Eine darüberhinausgehende Grundsatznorm zur verbindlichen interprofessionellen Zusammenarbeit, zu gemeinsamer Verantwortung und Entscheidungsverfahren ist in der Grundordnung nicht erforderlich. Dieses Verständnis ist jedoch in der Begründung zu Artikel AT.III.1 festzuhalten.

These 13, dass die neue Grundordnung Raum lässt für neue Berufsprofile, Beauftragungen und unterschiedliche Qualifikationswege, wird dadurch abgebildet, dass die neue Grundordnung zu neuen Berufsprofilen, unterschiedlichen Qualifikationswegen, Quereinstiegen oder modularen Beauftragungen gerade keine expliziten Regelungen enthält. So werden diese nicht ausgeschlossen und könnten bei Bedarf in einem Kirchengesetz geregelt werden.

2.3 Ergänzende Erläuterungen in der Begründung des Normentwurfs

Die mit der Synopse des Normentwurfs vorgelegte Erläuterung einzelner Normen auf der Frühjahrssynode 2026 (TOP 4 – Anlage 3) greift diese Aspekte jedoch noch nicht auf. In der **Begründung zu Artikel AT.III.1 „Dienst und Verkündigung“** werden daher Aspekte entsprechend der Thesen klargestellt und das dem Normentwurf zugrunde gelegte Verständnis beschrieben. Die nachfolgenden Ausführungen sind keine wörtliche Wiedergabe der noch zu verfassenden Begründung, zeichnen aber die wesentlichen Aspekte nach, die in eine Begründung im Lichte der formulierten Thesen aufzunehmen wären:

- *Der gemeinsame Auftrag aller kirchlichen Ämter und Dienste wird in AT.III.1 festgeschrieben. Die unterschiedlichen Dienste sind vom gemeinsamen Auftrag her und nach ihren jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verstehen. Ihre Gleichwertigkeit hebt Unterschiede in Berufung, Qualifikation und Zuständigkeit nicht auf. Aufgabenbezogene Beauftragungen und ihre mögliche Begrenzung nach Aufgabe, Ort und Zeit sind kirchengesetzlich auszugestalten.*

- *Interprofessionelle Zusammenarbeit ist Ausdruck gemeinsamer Verantwortung und wechselseitiger Zuordnung der Dienste. Kirchliche Aufgaben werden, soweit es ihrem Gegenstand entspricht, durch unterschiedliche Ämter, Berufe, Dienste und Beauftragungen gemeinsam erfüllt. Die Beteiligten tragen dabei im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Verantwortung. Die konkrete Zusammenarbeit wird durch Dienstbeschreibungen beziehungsweise einfachgesetzliche Regelungen ausgestaltet; die Leitungszuständigkeiten der Grundordnung bleiben unberührt.*

- *Ehrenamtlicher Dienst ist eine eigene Gestalt kirchlicher Berufung und Verantwortung. Ehrenamtlich und beruflich Tätige sind gleichwertig und wirken in gegenseitiger Achtung und jeweils eigener Verantwortung zusammen. Befähigung, Begleitung und Schutz vor funktionaler Überlastung erfordern verlässliche Bestimmungen von Aufgaben, Verantwortung und zeitlicher Beanspruchung. Die Konkretisierung erfolgt außerhalb der Grundordnung, insbesondere im Rahmen der Ehrenamtsstrategie und gegebenenfalls durch einfachgesetzliche Regelungen.*

- *Die neue Grundordnung lässt Raum für neue kirchliche Berufsprofile, Beauftragungen und Qualifikationswege; Einzelheiten können durch Kirchengesetz geregelt werden. Dabei sind Eignung, Befähigung und theologische Verantwortbarkeit zu sichern. Für den Pfarrdienst bleibt die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung nach Artikel AT.III.4 Absatz 3 maßgeblich (siehe Abschnitt 3). Die Offenheit für neue Berufswege begründet für sich genommen keine Ausnahme von diesen Ausbildungsvoraussetzungen.*

3. Besondere Verantwortung des Pfarrberufs und die Voraussetzungen seiner Wahrnehmung

3.1 Vorstellung des Themenzusammenhangs

Regelungsthema	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
3. Spezifik des Pfarrberufs	Pfarrer:innen bleiben für das exemplarische Handeln in allen Performanzbereichen sowie deren Zusammenhang unverzichtbar.	Der Pfarrberuf ist in genau dieser Weise mit dem Stichwort „theologische Gesamtverantwortung“ zu beschreiben, nicht als Universalzuständigkeit für alle gemeindlichen, administrativen und sozialen Aufgaben. Für diese Aufgabe ist die durch das Studium und Vikariat gewonnene theologisch-religionshermeneutischen Kompetenz unverzichtbar. Diese kann im Regelfall nicht von anderen Berufsgruppen wahrgenommen werden. Die Pfarrperson muss instandgesetzt werden, sowohl kirchenentwicklerische Prozesse als auch formale Regelungen zu initiieren, sofern der Zusammenhang des Evangelium-Teilens nicht (mehr) gewährleistet ist.
12. Anstellungsverhältnisse	Die EKKW hat beschlossen, neue Pfarrpersonen ab 2029 privatrechtlich anzustellen.	Die GO sollte den Auftrag (aus der Ordination), Freiheit der Verkündigung, Loyalität, Schutzrechte und Verantwortung unabhängig vom Anstellungsverhältnis sichern (anschließend an ein neu zu formulierendes EKD-Recht).
14. Qualität und theologische Verantwortbarkeit	Vielfalt braucht Standards, damit Interprofessionalität nicht beliebig wird.	Die GO sollte Mindestprinzipien für Qualität, Fortbildung, Supervision, geistliche Praxis und theologische Reflexion im Blick haben. Die GO sollte Standards sicherstellen, die im Kirchengesetz geregelt werden.

Die **Thesen 3, 12 und 14** beschreiben die besondere Verantwortung des Pfarrberufs und die Voraussetzungen ihrer Wahrnehmung: Pfarrerinnen und Pfarrer bringen ihre durch wissenschaftliche und praktische Ausbildung gewonnene theologische Kompetenz in den gemeinsamen Auftrag der Kirche und insbesondere in die Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben ein. Diese Verantwortung bleibt unabhängig von der rechtlichen Form des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses bestehen. Zugleich bedürfen der Pfarrdienst und die weiteren kirchlichen Dienste einer verlässlichen Sicherung ihrer theologischen und fachlichen Qualität. Die neue Grundordnung soll hierfür die grundlegenden Maßstäbe benennen; die nähere Ausgestaltung bleibt den dienstrechtlichen und weiteren einfachgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

3.2 Konkretisierung im Normentwurf

Die besondere Verantwortung des Pfarrdienstes wird in **Artikel AT.III.4 „Pfarrdienst“** beschrieben. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit **Artikel AT.III.3 „Leitung in der Kirche“.** Beide Regelungen sind daher im Zusammenspiel zu betrachten:

> **Artikel AT.III.3 Leitung in der Kirche**
>
> ***(1) Geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit**: Alle Leitung in der Kirche [kirchliche Leitung] geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.*

> ***(2) Miteinander und Gegenüber**: Das ordinierte Amt und die Vorstände verfasster Gemeinden sowie die synodalen Organe tragen auf allen Ebenen in ihrem Miteinander und Gegenüber die Verantwortung für Leben und Dienst der Kirche.*
>
> ***(3) Weitere Leitungsgrundsätze**: Leitung in der Kirche geschieht zugleich in Verantwortung für die jeweilige Körperschaft, die Einheit der Kirche und zukünftige Generationen.*
>
> **Artikel AT.III.4 „Pfarrdienst"**
>
> ***(1)** Im Pfarrdienst sind Aufgaben der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament sowie der Leitung in rechtlicher Gestalt vereinigt.*
>
> ***(2)** Pfarrerinnen und Pfarrer tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche.*
>
> ***(3)** In den Pfarrdienst kann nur berufen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung absolviert hat. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.*

Damit wird die in **These 3** beschriebene besondere theologische Verantwortung des Pfarrberufs ausdrücklich aufgenommen und mit der Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche verbunden. Dass es sich dabei auch um die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch Pfarrpersonen handelt, wird im Zusammenspiel von Artikel AT.III.3 und AT.III.4 (insbesondere Absatz 1 und 2) klargestellt.

Die Formulierung „besondere Verantwortung" ist bewusst offen formuliert, um keine Vor-Festlegung zu treffen, sondern Raum für die Weiterentwicklung der Diskussion im Profilierungsprozesses der kirchlichen Ämter und Berufe zu lassen. „Theologische Kompetenz" ist für einen Rechtstext ein schwieriger Begriff, da der Begriff „Kompetenz" in einem Rechtstext andere Bedeutung als die erworbene Fachkompetenz hat und Zuständigkeiten beschreibt. Dieser Begriff wird bewusst im Normentwurf vermieden. Die in These 3 beschriebene theologische Kompetenz und Gesamtverantwortung sind in der Begründung zum Normtext zu erläutern.

Die Aufgaben der Pfarrinnen und Pfarrer sowie ihre besondere Verantwortung werden in AT.III.4 Absatz 1 und 2 klargestellt. Darüber hinaus gibt es im Normentwurf keine Konkretisierung von Inhalt, Reichweite und Grenzen der theologischen Gesamtverantwortung sowie ihre Abgrenzung von organisationaler, administrativer und fachlicher Verantwortung in Grundordnung aufnehmen. Dies ist durch die Benennung der expliziten Aufgaben und Verantwortung in einer Grundordnung nicht erforderlich (und ist im übrigen auch im Zusammenspiel mit Aspekten der Leitung im Kirchenvorstand zu betrachten, s. Abschnitt 4. in diesem Dokument). Diese Aspekte haben grundsätzlich keine Grundordnungsrelevanz, sollten aber in die Begründung zu AT.III.4 entsprechend aufgenommen werden.

Die Ausbildungsvoraussetzung nach Absatz 3 sichert zugleich eine wesentliche Grundlage der in **These 14** angesprochenen theologischen Qualität und Verantwortbarkeit.

Für den Ordinationsauftrag und die Unabhängigkeit in der Ausübung des Amtes in **These 12** enthält **Artikel AT.III.2 Absatz 2** bereits folgende Regelung:

> ***(2)** $_1$Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen. $_2$Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.*

Diese Bestimmung knüpft an die Ordination und die Ausübung des Amtes an, nicht an eine bestimmte Form des Anstellungsverhältnisses. Sie bildet damit einen wesentlichen Aspekt von **These 12** bereits im Grundordnungstext ab. Eine zusätzliche allgemeine Norm zur Art der Anstellungsverhältnisse in der Grundordnung ist nicht erforderlich.

3.3 Ergänzende Erläuterungen in der Begründung des Normentwurfs

Die über diesen normativen Rahmen hinausgehenden Aspekte der Thesen sollen in der **Begründung zu Artikel AT.III.4** erläutert werden. Entsprechend ist in die Begründung daher (sinngemäß) aufzunehmen:

- *Die besondere theologische Verantwortung des Pfarrdienstes richtet sich auf den Zusammenhang der unterschiedlichen Formen, in denen das Evangelium gefeiert, gelehrt, gelernt und gelebt wird. Pfarrerinnen und Pfarrer wirken darin exemplarisch mit und bringen ihre durch Studium und Vikariat erworbene theologische Kompetenz in deren Zusammenhang und Weiterentwicklung ein. Ihre besondere Verantwortung umfasst öffentliche Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge und theologische Orientierung, begründet aber weder eine Universalzuständigkeit für sämtliche gemeindlichen, administrativen, sozialen oder fachlichen Aufgaben noch eine ausschließliche Zuständigkeit für kirchliche Leitung.*

  Theologische Gesamtverantwortung bezeichnet die Verantwortung für diesen Zusammenhang, nicht für die gesamte Ausführung kirchlichen Handelns. Die Zuständigkeiten presbyterialer und synodaler Leitungsorgane sowie die eigenständige Verantwortung anderer Ämter, Berufe und Dienste bleiben unberührt. Zusammenwirken, Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Möglichkeiten, erforderliche kirchenentwicklerische Prozesse anzustoßen, sind durch Dienstbeschreibungen beziehungsweise einfachgesetzliche Regelungen auszugestalten.

- *Auftrag und kirchliche Verantwortung bestimmen sich nach Amt, Aufgabe und Beauftragung, nicht nach der Art des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses. Für den Pfarrdienst bleiben die Bindung an das Ordinationsversprechen und die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Unabhängigkeit der Amtsausübung maßgeblich. Loyalitätspflichten, Schutzrechte und dienstliche Verantwortung werden im jeweils einschlägigen Dienst- und Arbeitsrecht ausgestaltet. Die Grundordnung beschreibt den kirchlichen Auftrag, ersetzt aber diese Regelungen nicht. (Diese Klarstellung ist ebenfalls erforderlich in der Begründung zu Artikel AT.III.2 Absatz 2.)*

- *Die Vielfalt kirchlicher Berufe, Dienste und Beauftragungen setzt verlässliche theologische und fachliche Standards voraus. Die wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Pfarrdienst bildet hierfür eine ausdrücklich normierte Grundlage. Zur Qualitätssicherung gehören darüber hinaus Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, geistliche Begleitung und Praxis sowie theologische und fachliche Reflexion. Standards, Zuständigkeiten und Unterstützungsformen sind einfachgesetzlich auszugestalten; eine allgemeine Grundordnungsnorm zu diesen Instrumenten ist nicht vorgesehen.*

4. Der Pfarrberuf als Leitungsamt einer gemeinsam wahrgenommenen, klar zugeordneten und machtsensiblen kirchlichen Leitung

4.1 Vorstellung des Themenzusammenhangs

Regelungsthema	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
5. Leitung: theologisch, geistlich, administrativ, fachlich	Leitung differenziert sich aus. Theologische Leitung, geistliche Orientierung, Geschäftsführung, Personalführung, Haushaltsverantwortung und Fachaufsicht müssen nicht in einer Person liegen.	Die GO sollte Leitung funktional unterscheiden und regeln, welche Leitungsverantwortung zwingend pfarramtlich ist (vgl. 3) und welche auch anderen qualifizierten Personen übertragen werden kann. In jedem Fall entstehen Zuordnungskommunikationen und damit Ressourcenaufwände. Die Übertragung von Leitungsaufgaben ist vergütungsrelevant. Die

		Ausübung der Leitung durch presbyterial bzw. synodal verfasste Organe bleibt davon unberührt.
6. Kirchenvorstand und Vorsitz	Die EKKW geht zu auf geteilte und machtsensible Leitungsformen.	Der Vorsitz in Leitungsorganen sollte aus Mandat, Kompetenz, Wahl und Verantwortung folgen und nicht per se eine Statusgruppe (Haupt- oder Ehrenamtliche) präferieren.
10. Macht, Verantwortung und Haftung	Interprofessionalität gelingt nicht automatisch; sie kann alte Machtmuster reproduzieren oder neue produzieren. Machtsensibilität ist ausdrücklich als Schnittstelle zur Grundordnung benannt worden.	Die GO soll Verantwortung benennen und zuordnen. Wesentlich dafür bleibt, Macht aufzudecken, und ihre sensible Ausübung durch Verfahren zu regeln. Die GO sollte Macht nicht verdecken, sondern Zuständigkeiten, Beteiligung, Konfliktregelung, Aufsicht und Rechenschaft klar normieren, ohne vollends mit der informellen Leistungsfähigkeit zu brechen.

Die **Thesen 5, 6 und 10** beschreiben unterschiedliche Aspekte einer gemeinsam wahrgenommenen, klar zugeordneten und machtsensiblen kirchlichen Leitung. Theologische und geistliche Verantwortung, Geschäftsführung, Personalführung, Haushaltsverantwortung und Fachaufsicht müssen nicht in einer Person vereinigt sein. Ihre Unterscheidung und Zuordnung stehen jedoch im Zusammenhang der geistlichen und rechtlichen Einheit kirchlicher Leitung. Die neue Grundordnung soll hierfür den verbindlichen Rahmen schaffen, die Verantwortung der Leitungsorgane bestimmen und eine bewusste, nachvollziehbare Ausübung von Macht unterstützen. Die konkrete Aufgabenverteilung und die näheren Verfahren bleiben der weiteren rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung vorbehalten.

4.2 Konkretisierung im Normentwurf

Die grundlegenden Maßstäbe kirchlicher Leitung werden in **Artikel AT.III.3 „Leitung in der Kirche“** zusammengeführt:

> ***(1) Geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit**: Alle Leitung in der Kirche [kirchliche Leitung] geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit.*
>
> ***(2) Miteinander und Gegenüber**: Das ordinierte Amt und die Vorstände verfasster Gemeinden sowie die synodalen Organe tragen auf allen Ebenen in ihrem Miteinander und Gegenüber die Verantwortung für Leben und Dienst der Kirche.*
>
> ***(3) Weitere Leitungsgrundsätze**: Leitung in der Kirche geschieht zugleich in Verantwortung für die jeweilige Körperschaft, die Einheit der Kirche und zukünftige Generationen.*

Damit wird für **These 5** der gemeinsame Rahmen benannt, innerhalb dessen unterschiedliche Leitungsaufgaben wahrgenommen und einander zugeordnet werden. Die geistliche und rechtliche Einheit der Leitung verlangt nicht, dass sämtliche Leitungsfunktionen durch dieselbe Person ausgeübt werden (dies kann in der Begründung explizit klargestellt werden). Zugleich bleiben die Verantwortung des ordinierten Amtes und die Verantwortung der presbyterialen und synodalen Organe aufeinander bezogen. Die Grundordnung behandelt in ihren Abschnitten im übrigen auch die unterschiedlichen Dimensionen und Aufgaben der Leitungsorgane.

Für die Leitung der Kirchengemeinde konkretisiert **Artikel G.II „Der Kirchenvorstand“ Absatz 1** diesen Rahmen:

> ***(1)*** *Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Pfarramt geleitet. Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.*

Artikel G.II Absatz 3 beschreibt die Zusammensetzung des Kirchenvorstands:

> ***(3)*** *Dem Kirchenvorstand gehören an:*
> 1. *Mitglieder, die durch die Gemeindemitglieder gewählt werden,*
> 2. *berufene Mitglieder,*
> 3. *mindestens eine zuständige Pfarrperson.*

Für den Vorsitz bestimmt **Artikel G.III „Arbeitsweise des Kirchenvorstands" Absatz 1**:

> ***(1)*** *Der Kirchenvorstand wählt einen Vorsitz und eine Stellvertretung.*

Damit wird ein wesentlicher Aspekt von **These 6** unmittelbar im Normtext abgebildet: Der Vorsitz wird durch Wahl bestimmt und nicht allein aus der Zugehörigkeit zum Pfarramt oder zum Ehrenamt abgeleitet. Die bisherigen Regelungen aus Art. 28 Abs. 1 und 7 GO (Vorsitz, stv. Vorsitz; Geschäftsführung; Unwirksamkeit von Beschlüssen bei fehlendem Mitwirken von Pfarrpersonen) sollen nicht in die neue Grundordnung übernommen werden. Die bewusste Abkehr von den bisherigen Regelungen ist ebenfalls Teil der Umsetzung von **These 6**.

Das Zusammenwirken mit dem Pfarramt und die Mitgliedschaft mindestens einer zuständigen Pfarrperson im (Kirchen)Vorstand sichern zugleich deren Mitwirkung an der Gemeindeleitung. Zur Rolle der Pfarrperson im (Kirchenvorstand) verweisen wir auf die der Landessynode im April 2026 vorgelegten Eckpunkte (**TOP 4**, darin Anlage 4; **Beschluss**).

These 10 konkretisiert eins der von der Landessynode im Herbst 2024 beschlossenen Prinzipien, die grundsätzlich in Geltung stehen für kirchliches Handeln in der EKKW: nämlich Prinzip Nr. 8 „***Macht im kirchlichen Kontext muss ihre Legitimität für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ausweisen können***." Machtsensibilität als Maßstab kirchlicher Leitung ist eine Grundvoraussetzung für die neue Grundordnung und konkretisiert sich im Normentwurf in den Regelungen zu Leitungsorganen, deren Zuständigkeiten, Entscheidungswegen, Aufsicht etc. Machtsensibilität beschreibt daher eine grundsätzliche Haltung und ist nicht lediglich an einer Stelle in den Normtext aufzunehmen.

4.3 Ergänzende Erläuterungen in der Begründung des Normentwurfs

Die über diesen normativen Rahmen hinausgehenden Aspekte der Thesen sollen in der **Begründung zu AT.III.3** und **G.II/III** erläutert werden.

Entsprechend ist in die **Begründung zu AT.III.3** daher (sinngemäß) aufzunehmen:

- *Leitungsverantwortung kann nach ihrem theologischen, geistlichen, personalbezogenen, fachlichen und administrativen Gehalt unterschieden werden. Die Aufgaben sind den zuständigen und geeigneten Organen, Ämtern und Diensten zuzuordnen. Die besondere theologische Verantwortung des Pfarrdienstes begründet keine ausschließliche Zuständigkeit für Geschäftsführung, Personalführung, Haushaltsverantwortung oder Fachaufsicht; die Übertragung einzelner Aufgaben hebt die Gesamtverantwortung des zuständigen Leitungsorgans nicht auf.*

  Aufgabenverteilung, Übertragungsvoraussetzungen und Abstimmungsverfahren sind durch einfachgesetzliche Regelungen und Dienstbeschreibungen auszugestalten. Dabei sind zeitliche und organisatorische Ressourcen sowie vergütungsrechtliche Auswirkungen zu berücksichtigen. Die funktionale Unterscheidung dient klarer Verantwortungszuordnung, ohne die geistliche und rechtliche Einheit kirchlicher Leitung aufzulösen.

- *Gemeinsam wahrgenommene Leitungsverantwortung und kirchliche Aufgaben erfordern eine bewusste Auseinandersetzung mit Macht und Verantwortung. Auch interprofessionelle Zusammenarbeit kann bestehende Machtmuster fortführen oder neue hervorbringen. Neben klaren Zuständigkeiten sind deshalb nachvollziehbare Beteiligung, geeignete Konfliktklärung, wirksame Aufsicht und Rechenschaft erforderlich.*

  Machtsensibilität ist Maßstab für die Auslegung und Prüfperspektive für den gesamten Normentwurf. Die Grundordnung bestimmt grundlegende Verantwortungsbeziehungen und Aufsichtsstrukturen; nähere Verfahren für Beteiligung, Konfliktklärung und Rechenschaft sowie die Zuordnung von Haftungsverantwortung bedürfen gesonderter rechtlicher Konkretisierung.

In die **Begründung zu G.II/III** ist (sinngemäß) aufzunehmen.

- *Der Vorsitz im Kirchenvorstand folgt aus Mandat, Wahl, Kompetenz und Verantwortung, nicht aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe beruflich oder ehrenamtlich Tätiger. Die Wahl verändert weder die Gesamtverantwortung des Kirchenvorstands noch die besondere Verantwortung des Pfarramtes im gemeinsamen Leitungshandeln.*

  Die bisherigen Regelungen aus Artikel 28 Absätze 1 und 7 zum pfarramtlichen Vorsitz beziehungsweise stellvertretenden Vorsitz, zur Geschäftsführung und zur Unwirksamkeit von Beschlüssen bei fehlender Mitwirkung von Pfarrpersonen werden nicht übernommen. Dies ist Ausdruck einer durch Wahl legitimierten und gemeinsam wahrgenommenen Leitung.

5. Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in unterschiedlichen Gemeinden, Lebenszusammenhängen und öffentlichen Räumen durch Pfarrerinnen und Pfarrer

5.1 Vorstellung des Themenzusammenhangs

Regelungsthema	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
7. Zuordnung von Pfarrpersonen zu Gemeinden und Regionen	Flächendeckende Versorgung im klassischen parochialen Sinn wird personell und finanziell nicht durchhaltbar sein. Die Einsicht der Theol. Kammer ist: Gemeinden brauchen eine zugeordnete pfarramtliche Ansprechperson.	Die GO sollte eine verlässliche pfarramtliche Zuordnung sichern, ohne daraus exklusive Zuständigkeit für alle Gottesdienste, Kasualien, Geschäftsführung und Präsenzformen abzuleiten.
8. Regionale und funktionale Profilierung	Unterschiedliche Räume brauchen unterschiedliche kirchliche Profile: ländliche Kooperationsräume, urbane Zentren, digitale Räume, diakonische Orte, Bildungsorte, Kasualagenturen.	Die GO stellt regionale, einrichtungsbezogene/ thematische und digitale Formen kirchlicher Präsenz gleichwertig neben die Form einer funktionalen Ortsgemeinde.
9. Kasualien, Gottesdienst und Sakramentspraxis	Kirchliche Nähe entsteht künftig weniger selbstverständlich durch Mitgliedschaft und Parochie, stärker an Lebensübergängen, Krisen, Bildungs- und Resonanzorten.	Die GO sollte (weiterhin) Kasualien und Gottesdienst als gemeinsame kirchliche Verantwortung regeln, mit klarer theologischer Verantwortung des ordinierten Amtes und geregelten Mitwirkungs- bzw. Beauftragungsformen anderer Dienste.
15. Öffentliche Kirche jenseits verfasster Gemeinde	Pfarrpersonen und andere kirchliche Berufe handeln nicht nur für Mitglieder oder Kerngemeinden, sondern im öffentlichen Raum.	Die GO sollte kirchlichen Auftrag ausdrücklich auf Gesellschaft, Sozialraum, digitale Öffentlichkeit, Diakonie, Bildung und Kultur beziehen.

Die **Thesen 7, 8, 9 und 15** beschreiben die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer bei der verlässlichen Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in unterschiedlichen Gemeinden, Lebenszusammenhängen und öffentlichen Räumen. Kirchliches Handeln ist nicht auf die wohnsitzbezogene Kirchengemeinde beschränkt. Es verwirklicht sich gleichermaßen in regionalen, thematischen, digitalen und einrichtungsbezogenen Performanzformen sowie durch besondere Werke und Dienste. Die Vielfalt dieser Formen verbindet sich mit einer verlässlichen pfarramtlichen Zuordnung und klaren Voraussetzungen für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Die neue Grundordnung soll hierfür einen verbindlichen Rahmen schaffen, ohne die konkrete Gestaltung kirchlicher Präsenz und die Verteilung einzelner Aufgaben zwischen Berufsgruppen abschließend festzulegen.

5.2 Konkretisierung im Normentwurf

Der gemeinsame Ausgangspunkt wird in **Artikel AT.I.1 „Auftrag und Aufbau der Kirche“** beschrieben:

> ***(1)*** *Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck teilt das Evangelium mit den Menschen in der Welt.*
>
> ***(2)*** *Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck baut sich von den Gemeinden her auf.*
>
> ***(3)*** *[1]Dass Menschen miteinander Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben und ihre Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. [2]Gemeinde ereignet sich in unterschiedlichen Sozialgestalten. [3]Diese geben Menschen in vielfältiger und verbindlicher Weise Gelegenheit, Evangelium zu teilen.*

Absatz 1 beschreibt den Ausgangspunkt, Absatz 3 Sätze 2 und 3 öffnen den Auftrag für unterschiedliche Formen von Gemeinde. Damit werden wesentliche Aspekte der **Thesen 8 und 15** grundlegend aufgenommen: Der kirchliche Auftrag besteht im Teilen des Evangeliums mit den Menschen in der Welt; Gemeinde wird nicht ausschließlich durch eine bestimmte räumliche oder organisatorische Gestalt bestimmt.

Der öffentliche Auftrag nach **These 15** wird zudem in weiteren Artikeln des Normentwurfs organisatorisch konkretisiert.

> **Artikel AT.IV.1 Absatz 4 Sätze 1 und 2**:
>
> *Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, ihre Kirchenkreise und verfassten Gemeinden erfüllen ihren Auftrag auch durch besondere Werke, Dienste und Einrichtungen. In diesem Rahmen tragen die Werke, Dienste und Einrichtungen für ihren besonderen Arbeitsbereich die Verantwortung nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.*
>
> **Artikel AT.I.4 Sätze 1 und 2:**
>
> *„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck beteiligt sich an der Verwirklichung des Gemeinwohls. Sie erkennt die freiheitlich-demokratische Grundordnung als Voraussetzung für ein gerechtes, friedliches und die Schöpfung bewahrendes Zusammenleben in einer offenen und solidarischen Gesellschaft an.“*

Die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags durch Werke, Dienste und Einrichtungen steht damit ausdrücklich neben seiner Wahrnehmung durch die verfassten Gemeinden.

Die rechtliche Verfassung unterschiedlicher Gemeindeformen wird in **Artikel G.0 „Rechtsformen der Gemeinde“, Absatz 1** beschrieben:

> ***(1)*** *[1]Gemeinden können in der Rechtsform der Kirchengemeinde oder als Gemeinde anderer Art als Körperschaft kirchlichen Rechts verfasst sein. [2]Jeder so verfassten Gemeinde ist mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zugeordnet.*

Siehe zur Frage der Organisationsformen auch die separate Vorlage, die der Landessynode unter diesem TOP zur Beschlussfassung vorlegt wird. Die Grundordnung eröffnet damit rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten für weitere Gemeindeformen. Sie legt jedoch nicht fest, dass jede regionale, digitale, thematische oder einrichtungsbezogene Form kirchlicher Präsenz zugleich eine rechtlich verfasste Gemeinde ist.

Vor diesem Hintergrund des kirchlichen Auftrags und der nach dem funktionalen Gemeindebegriff gleichwertigen Sozialformen von Gemeinde sieht der Normentwurf für die pfarramtliche Zuordnung nach **These 7** in **Artikel G.II „Der Kirchenvorstand", Absatz 1 und 3** folgende Anknüpfungen vor:

> ***(1)*** *Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Pfarramt geleitet. Der Kirchenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.*
>
> ***(3)*** *Dem Kirchenvorstand gehören an:*
> 1. *Mitglieder, die durch die Gemeindemitglieder gewählt werden,*
> 2. *berufene Mitglieder,*
> 3. *mindestens eine zuständige Pfarrperson.*

Für weitere Gemeindeformen sieht der Normentwurf in **Artikel G.VI Absatz 3** ebenfalls die Mitwirkung der zuständigen Pfarrperson im leitenden Vorstand vor.

Die verlässliche Zuordnung einer Pfarrperson zur verfassten Gemeinde ist in der Grundordnung im Normentwurf in **Artikel G.0 „Rechtsformen der Gemeinde, Absatz 1 Satz 2** (siehe oben) verankert.

Wie die Zuordnung erfolgt, ist nicht in der Grundordnung, sondern an anderer Stelle zu regeln; insofern ist auch ein Hinweis in der Begründung erforderlich.

Für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach **These 9** enthält **Artikel AT.III.2 Absätze 1 bis 3** bereits den maßgeblichen Rahmen:

> ***(1)*** *Die öffentliche Verkündigung in Wort und Sakrament setzt eine ordnungsgemäße Berufung voraus (Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung).*
>
> ***(2)*** *Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch die Ordination zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.*
>
> ***(3)*** *Weitere Berufungen durch Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung werden durch Kirchengesetz geregelt.*

Damit werden die ordinationsgebundene Verantwortung und die rechtliche Grundlage weiterer Beauftragungen ausdrücklich bestimmt (s. hierzu auch oben Abschnitt 3. in diesem Dokument). Die Regelung im Allgemeinen Teil der neuen Grundordnung unterstreicht, dass dies für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in allen Gemeindeformen gilt.

5.3 Ergänzende Erläuterungen in der Begründung des Normentwurfs

Die über diesen normativen Rahmen hinausgehenden Aspekte der Thesen sollen in der Artikel G.0 „Rechtsformen der Gemeinde“ insbesondere zu Absatz 1 Satz 2 (Zuordnung einer Pfarrperson) erläutert werden. Entsprechend ist in die **Begründung zu Artikel G.O** daher (sinngemäß) aufzunehmen:

- *Die pfarramtliche Zuordnung sichert verlässliche Ansprechbarkeit und Verantwortung für die Gemeinde, begründet aber keine ausschließliche Zuständigkeit einer einzelnen Pfarrperson für sämtliche Gottesdienste, Kasualien, Leitungs-, Verwaltungs- und Präsenzaufgaben. Pfarramtliche Verantwortung kann für mehrere Gemeinden, einen Kooperationsraum oder ein kirchliches Aufgabenfeld wahrgenommen werden. Die Verantwortung der jeweiligen Leitungsorgane und die Mitwirkung anderer Ordinierter, Beauftragter und Dienste bleiben bestehen. Zuordnung, Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit sind durch Kirchengesetz und Dienstbeschreibungen auszugestalten.*

- *Der weite Begriff der „unterschiedlichen Sozialgestalten“ umfasst u. a. regionale, personale, digitale, thematische, diakonische, bildungsbezogene und einrichtungsbezogene Formen kirchlichen Lebens. Unterschiedliche Lebensräume und Aufgaben erfordern unterschiedliche kirchliche Profile. Diese können eigenständige, nicht lediglich der Ortsgemeinde nachgeordnete Formen der Wahrnehmung des gemeinsamen Auftrags sein; sie ergänzen einander und wirken zusammen. Eine zusätzliche Aufzählung im Normtext ist aus Sicht des Grundordnungsausschusses nicht erforderlich.*

- *Gottesdienste, Kasualien und Sakramentspraxis gehören zum gemeinsamen Auftrag der Kirche und vermitteln kirchliche Nähe an Lebensübergängen und in unterschiedlichen Lebenssituationen. Ihre Wahrnehmung ist im Zusammenwirken verfasster Gemeinden, regionaler Zusammenarbeit und weiterer kirchlicher Dienste zu gestalten.*

- *Die gemeinsame Verantwortung für öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel AT.III.2 bleibt auch bei gesicherter pfarramtlicher Zuordnung bestehen. Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen das durch Ordination übertragene Amt wahr; weitere Berufungen durch Beauftragung werden kirchengesetzlich geregelt. Mitwirkung anderer Dienste, einzelne Zuständigkeiten und Abstimmung in regionalen oder aufgabenbezogenen Strukturen sind auf dieser Grundlage näher auszugestalten. Die Zuordnung begründet keine ausschließliche persönliche Zuständigkeit für sämtliche Gottesdienste und Kasualien.*

Außerdem ist in die **Begründung zu Artikel AT.IV.1 Absatz 4 Sätze 1-2** (sinngemäß) aufzunehmen:

- *Der kirchliche Auftrag beschränkt sich nicht auf Mitglieder oder das Binnenleben verfasster Gemeinden. Pfarrpersonen und andere kirchliche Berufe nehmen ihn auch im gesellschaftlichen und sozialen Umfeld, in digitalen Öffentlichkeiten sowie in Diakonie, Bildung und Kultur wahr.*

- *Besondere Werke, Dienste und Einrichtungen nehmen den kirchlichen Auftrag über die verfasste Gemeinde hinaus wahr. Sie tragen für ihren Arbeitsbereich eigene Verantwortung nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und bleiben auf den gemeinsamen Auftrag bezogen. Arbeitsfelder und Formen öffentlicher Präsenz werden im Normtext beschrieben; ihre organisatorische und rechtliche Ausgestaltung erfolgt durch die jeweils einschlägigen Regelungen.*

6. Beschlussvorschlag für die Landessynode

Die Landessynode nimmt den Entwurf zum Normtext einer neuen Grundordnung als Konkretisierung der Leitannahmen und Thesen für die Formulierung kirchlicher Berufslichkeiten zustimmend zur Kenntnis.

TOP 6 Anlage 2.1

Leitannahmen für die Formulierung kirchlicher Beruflichkeiten in der neuen GO der EKKW

Fassung nach Bearbeitung im GO-Ausschuss am 20. Mai 2026

Ausgangspunkt: Die geltende GO behandelt das Pfarramt noch stark im Abschnitt „Kirchengemeinde“ und ordnet Pfarrer:innen strukturell dem Kirchenvorstand, der Pfarrstelle und dem parochialen Wirkungskreis zu. Der Reformprozess zielt dagegen auf eine flexible, verschlankte und zukunftsfähige Grundordnung; der Teilprozess „Ämter und Berufe“ setzt ausdrücklich auf interprofessionelle Zusammenarbeit, Machtsensibilität und neue Formen kirchlichen Handelns. Das Thesenpapier formuliert dafür den theologischen Kern: Das Evangelium wird gemeinsam gefeiert, gelehrt, gelernt und gelebt; der Pfarrberuf trägt darin konzeptionell-theologische Gesamtverantwortung, aber nicht exklusiv die gesamte kirchliche Aufgabenerfüllung.

Regelungsthema in der neuen GO	**Zukunftsweisende Annahme**	**Leitthese für die Grundordnung**
1. Gemeinsamer Auftrag aller kirchlichen Dienste	Kirche wird nicht mehr – auch nicht symbolisch - durch ein einziges Berufsbild stabilisiert.	Die neue GO beginnt beim **gemeinsamen Auftrag** aller Getauften, freiwillig Engagierten, Ehrenamtlichen, Beauftragten und beruflich Tätigen.
2. Verhältnis von ordiniertem Amt, Berufen und Beauftragungen	Eine klassische Hierarchie mit quasi-magischen Anteilen ist nicht mehr plausibel, gleichzeitig sind machtsensible Organisationen auf transparente Hierarchien angewiesen.	Die neue GO ordnet Dienste **nicht status-, sondern aufgabenbezogen**. Deshalb können sie befristet sein.
3. Spezifik des Pfarrberufs	Pfarrer:innen bleiben für das exemplarische Handeln in allen Performanzbereichen[1]	Der Pfarrberuf ist in genau dieser Weise mit dem Stichwort **„theologische Gesamtverantwortung“** zu

[1] Diese Annahme korrespondiert einerseits mit dem funktionalen Gemeindebegriff (Beschlüsse der Landessynode 2024/2025) und andererseits mit den bestehenden Regelungen zum Pfarrdienst und deren Weiterentwicklungen auf EKD-Ebene (vgl. § 8 Abs. 2 AG EKKW_PfDG.EKD):

Regelungsthema in der neuen GO	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
	sowie deren Zusammenhang unverzichtbar.	beschreiben, nicht als Universalzuständigkeit für alle gemeindlichen, administrativen und sozialen Aufgaben. Für diese Aufgabe ist die durch das Studium und Vikariat gewonnene theologisch-religionshermeneutischen Kompetenz unverzichtbar. Diese kann im Regelfall nicht von anderen Berufsgruppen wahrgenommen werden. Die Pfarrperson muss instandgesetzt werden, sowohl kirchenentwicklerische Prozesse als auch formale Regelungen zu initiieren, sofern der Zusammenhang des Evangelium-Teilens nicht (mehr) gewährleistet ist.
4. Interprofessionelle Teams	Zukunftsfähige Kirche entsteht durch verbindliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Dienste.	Die GO sollte Zusammenarbeit als **Normalform kirchlicher Aufgabenerfüllung** ermöglichen und nicht als Ausnahme[2].

„Zu den Amtspflichten der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer gehören neben der Leitung der Gemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Kirchenvorstandsmitgliedern (Artikel 35 ff. der Grundordnung) insbesondere folgende Aufgaben:

- in den Gottesdiensten und Amtshandlungen das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen: zu predigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten,
- in Unterweisung und Seelsorge am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken,
- sich der Gemeindeglieder persönlich anzunehmen und sie zu besuchen,
- Gemeindeglieder zu verantwortlicher Mitarbeit in Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge, Diakonie und Mission zu gewinnen und ihnen zur Ausführung der Aufgaben zu verhelfen,
- der Gemeinde ihre ökumenische und soziale Verantwortung im Dienst am Nächsten bewusst zu machen."

[2] Diese Leitthese ist strukturell ausgesprochen folgenreich und sollte unbedingt nochmal empirisch projiziert werden.

Regelungsthema in der neuen GO	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
5. Leitung: theologisch, geistlich, administrativ, fachlich	Leitung differenziert sich aus. Theologische Leitung, geistliche Orientierung, Geschäftsführung, Personalführung, Haushaltsverantwortung und Fachaufsicht müssen nicht in einer Person liegen.	Die GO sollte Leitung **funktional unterscheiden** und regeln, welche Leitungsverantwortung zwingend pfarramtlich ist (vgl. 3) und welche auch anderen qualifizierten Personen übertragen werden kann. In jedem Fall entstehen Zuordnungskommunikationen und damit Ressourcenaufwände. Die Übertragung von Leitungsaufgaben ist vergütungsrelevant. Die Ausübung der Leitung durch presbyterial bzw. synodal verfasste Organe bleibt davon unberührt.
6. Kirchenvorstand und Vorsitz	Die EKKW geht zu auf geteilte und machtsensible Leitungsformen.	Der Vorsitz in Leitungsorganen sollte aus Mandat, Kompetenz, Wahl und Verantwortung folgen und nicht per se eine Statusgruppe (Haupt- oder Ehrenamtliche) präferieren.
7. Zuordnung von Pfarrpersonen zu Gemeinden und Regionen	Flächendeckende Versorgung im klassischen parochialen Sinn wird personell und finanziell nicht durchhaltbar sein. Die Einsicht der Theol. Kammer ist: Gemeinden brauchen eine zugeordnete pfarramtliche Ansprechperson.	Die GO sollte eine **verlässliche pfarramtliche Zuordnung** sichern, ohne daraus exklusive Zuständigkeit für alle Gottesdienste, Kasualien, Geschäftsführung und Präsenzformen abzuleiten.
8. Regionale und funktionale Profilierung	Unterschiedliche Räume brauchen	Die GO stellt regionale, einrichtungsbezogene/

Regelungsthema in der neuen GO	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
	unterschiedliche kirchliche Profile: ländliche Kooperationsräume, urbane Zentren, digitale Räume, diakonische Orte, Bildungsorte, Kasualagenturen.	thematische und digitale Formen kirchlicher Präsenz gleichwertig neben die Form einer funktionalen Ortsgemeinde.
9. Kasualien, Gottesdienst und Sakramentspraxis	Kirchliche Nähe entsteht künftig weniger selbstverständlich durch Mitgliedschaft und Parochie, stärker an Lebensübergängen, Krisen, Bildungs- und Resonanzorten.	Die GO sollte (weiterhin) Kasualien und Gottesdienst als gemeinsame kirchliche Verantwortung regeln, mit klarer theologischer Verantwortung des ordinierten Amtes und geregelten Mitwirkungs- bzw. Beauftragungsformen anderer Dienste.
10. Macht, Verantwortung und Haftung	Interprofessionalität gelingt nicht automatisch; sie kann alte Machtmuster reproduzieren oder neue produzieren. Machtsensibilität ist ausdrücklich als Schnittstelle zur Grundordnung benannt worden.	Die GO soll Verantwortung benennen und zuordnen. Wesentlich dafür bleibt, Macht aufzudecken, und ihre sensible Ausübung durch Verfahren zu regeln. Die GO sollte Macht nicht verdecken, sondern Zuständigkeiten, Beteiligung, Konfliktregelung, Aufsicht und Rechenschaft klar normieren, ohne vollends mit der informellen Leistungsfähigkeit zu brechen.
11. Ehrenamt und berufliche Dienste	Ehrenamt ist zu formulieren als eigene Gestalt kirchlicher Berufung und Verantwortung.	Die GO sollte Ehrenamtliche als Mitträger:innen kirchlichen Auftrags beschreiben und zugleich, ggf. über Regelungen an anderer Stelle, vor

Regelungsthema in der neuen GO	Zukunftsweisende Annahme	Leitthese für die Grundordnung
		funktionaler Überlastung schützen.
12. Anstellungsverhältnisse	Die EKKW hat beschlossen, neue Pfarrpersonen ab 2029 privatrechtlich anzustellen.	Die GO sollte den Auftrag (aus der Ordination), Freiheit der Verkündigung, Loyalität, Schutzrechte und Verantwortung unabhängig vom Anstellungsverhältnis sichern.[3]
13. Nachwuchs, Berufswege und Durchlässigkeit	Kirchliche Berufsbiografien werden pluraler: Teilzeit, Quereinstieg, multiprofessionelle Qualifikation, akademische und nichtakademische Bildungswege.	Die GO sollte Raum für neue kirchliche Berufsprofile, Beauftragungen und Qualifikationswege lassen; Details gehören eher in die Einfachgesetzlichkeit.
14. Qualität und theologische Verantwortbarkeit	Vielfalt braucht Standards, damit Interprofessionalität nicht beliebig wird.	Die GO sollte Mindestprinzipien für Qualität, Fortbildung, Supervision, geistliche Praxis und theologische Reflexion im Blick haben. Die GO sollte Standards sicherstellen, deren Ausgestaltung dann im Kirchengesetz geregelt wird.
15. Öffentliche Kirche jenseits verfasster Gemeinde	Pfarrpersonen und andere kirchliche Berufe handeln nicht nur für Mitglieder oder Kerngemeinden, sondern im öffentlichen Raum.	Die GO sollte kirchlichen Auftrag ausdrücklich auf Gesellschaft, Sozialraum, digitale Öffentlichkeit, Diakonie, Bildung und Kultur beziehen.

[3] Anschließend an ein neu zu formulierendes EKD-Recht.

Kernformel für die Neufassung im Blick auf kirchliche Berufe:
Die neue Grundordnung trägt dazu bei, den Pfarrberuf zu klären, zu entlasten und zu präzisieren: Pfarrer:innen tragen eine besondere theologische, öffentliche und ordinationsgebundene Verantwortung; dieses Handeln geschieht zugleich und gleichursprünglich in einer verbindlichen Gemeinschaft vieler Ämter, Berufe, Beauftragungen und Dienste, die ebenso wie Performanzfelder einander zugeordnet werden müssen.

TOP 6 Anlage 3

Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung: Weiterentwicklung der auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung

1. Ausgangspunkt: Die auf der Herbstsynode 2024 beschlossenen Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der neuen Grundordnung

Die Landessynode hat mit dem im Frühjahr 2024 beschlossenen funktionalen Gemeindebegriff und den im Herbst 2024 festgestellten Prinzipien und Strukturreckpunkten den Rahmen für die weitere Arbeit an einer neuen Grundordnung gesetzt (vgl. **Anlage 3.1**). Danach baut sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck von den Gemeinden her auf. Gemeinde wird dabei nicht allein von ihrer rechtlichen Organisationsform her verstanden, sondern ereignet sich überall dort, wo Menschen in verbindlicher Gemeinschaft das Evangelium feiern, lehren und lernen sowie im Geist der Nächstenliebe leben. Zugleich bedarf kirchliches Handeln verlässlicher rechtlicher Strukturen, die Zugehörigkeit, Leitung, Verantwortung, Beteiligung und das Zusammenwirken innerhalb der Landeskirche ordnen.

Der Grundordnungsausschuss hat dieses Verhältnis von funktionalem Gemeindebegriff und Organisationsformen im Jahr 2026 in mehreren Sitzungen und in der Arbeitsgruppe „Formen verfasster Gemeinden“ vertieft beraten. Im Mittelpunkt stand die Frage, wie weit der funktionale Gemeindebegriff für die künftige Organisationsstruktur konstitutiv sein soll und welche rechtlichen Formen erforderlich sind, um sowohl Bewährtes rechtssicher abzubilden als auch neue Sozialgestalten von Gemeinde zu integrieren.

Entsprechend der Strukturthesen von der Herbstsynode 2024 Nr. 3 („*Es sollen Sub- und Verbundstrukturen ermöglicht werden, um für bestimmte Aufgaben und zukünftige Herausforderungen passendere Organisationsformen zu finden*.“) und Nr. 4 („*Es sind weitere Gemeindeformen möglich, die an eine der vorhandenen Körperschaften des öffentlichen Rechts angebunden sind. Anbindungsmöglichkeiten sind die etablierten Ebenen kirchlicher Organisation*.“) wurden die Möglichkeiten (einschließlich ihrer Herausforderungen und Grenzen) sogenannter Körperschaften kirchlichen Rechts intensiv beraten. Insbesondere Strukturthese Nr. 4 war zunächst für die Herbstsynode sehr weit formuliert worden. Denn zu Beginn der Beratungen sollte keine Möglichkeit der Körperschaft kirchlichen Rechts ausgeschlossen werden.

Bei den Überlegungen zu weiteren Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts waren von Anfang an zwei Dimensionen Gegenstand der Diskussionen:

- Der funktionale Gemeindebegriff verdeutlicht, dass Gemeinden nicht nur in der Parochialgemeinde, sondern in verschiedenen Sozialgestalten und damit auch in anderen Formen und an anderen Orten als in gebietsbezogenen Gemeinden bestehen. Eine Körperschaft des kirchlichen Rechts soll diesen anderen Gemeindeformen eine rechtliche Gestalt ermöglichen.
- Die Rechtsform der Körperschaft des kirchlichen Rechts könnte durch die Abgabe von Leitungsverantwortung und damit einhergehenden geringerem Verwaltungsaufwand gegenüber der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts den bestehenden Kirchengemeinden gewisse organisatorische Erleichterungen verschaffen.

2. Kirchengemeinde ist, wer Kirchengemeinde sein kann: Keine Einführung einer Doppelstruktur der Rechtsformen von Körperschaft des öffentlichen Rechts und Körperschaft des kirchlichen Rechts mit territorialem Zuschnitt

Der Grundordnungsausschuss und insbesondere die Arbeitsgruppe „Formen verfasster Gemeinden“ hat sich intensiv mit der genannten zweiten Dimension und dem oft gehörten Wunsch, für Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts gewisse organisatorische Erleichterungen zu schaffen, beschäftigt. Dem Grundordnungsausschuss ist bewusst, dass die Anforderungen der Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts insbesondere kleinere Kirchengemeinden zunehmend belasten. Sinkende Mitgliederzahlen, zurückgehende finanzielle und personelle Ressourcen, die wachsende Komplexität rechtlicher Vorgaben und Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Kirchenvorstandsmitgliedern treffen auf eine Organisationsform, die grundsätzlich für jede Kirchengemeinde dieselben Leitungs-, Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen voraussetzt. Ein erheblicher Teil der Zeit ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitender wird für Gremienarbeit, Verwaltungsentscheidungen und formale Verfahren gebunden – statt für Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Gemeinschaft und die Entwicklung neuer Formen kirchlichen Lebens zur Verfügung zu stehen. Besonders sichtbar wird die strukturelle Belastung, wenn sich kein Mitglied zur Übernahme des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes bereitfindet oder ein Kirchenvorstand nicht mehr beschluss- und handlungsfähig ist.

Die Beratungen haben zugleich gezeigt, dass ein Wechsel in die Rechtsform einer Körperschaft des kirchlichen Rechts diese Schwierigkeiten vielfach nicht löst.[1] Auch eine solche Gemeinde als Körperschaft des kirchlichen Rechts benötigt ein funktionsfähiges Organ; zudem könnte sie im allgemeinen Rechtsverkehr nicht selbst Eigentümerin insbesondere von Grundstücken und Gebäuden sein.[2] Gerade Kirchengemeinden, die ihre örtliche Identität und ihr Vermögen bewahren wollen, sind daher auf den Fortbestand als Körperschaft des öffentlichen Rechts angewiesen. Eine Fusion kann Gremien- und Verwaltungsaufwand verringern und durch Ortsausschüsse lokale Beteiligung ermöglichen, setzt aber eine tragfähige Verbindung mit einer anderen Kirchengemeinde voraus und ist nicht in jeder Situation sachgerecht oder erreichbar.

Für den Grundordnungsausschuss ist entscheidend, dass organisatorische Erleichterungen nicht darauf zielen sollen, Kirchengemeinden gegen ihren Willen zu Zusammenschlüssen oder zur Aufgabe ihres Körperschaftsstatus zu veranlassen. Im Gegensatz zu Entwicklungen in anderen Landeskirchen hält der Grundordnungsausschuss es auch für eine neue Grundordnung entscheidend, dass Kirchengemeinden den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts und

---

1 Im Grundordnungsausschuss wurden verschiedene Fälle aus der Praxis diskutiert. Erkenntnisse waren:

- Eine Körperschaft des kirchlichen Rechts löst viele Fälle aus der Praxis nicht, da entweder das Grundeigentum erhalten bleiben soll (also der Status als Körperschaft öffentlichen Rechts gerade entscheidend ist) oder es kein oder nur ein dysfunktionales Organ gibt oder der funktionale Gemeindebegriff nicht erfüllt wird. Ein funktions- und handlungsfähiges Organ ist aber auch Voraussetzung für eine Körperschaft des kirchlichen Rechts.
- In Fällen, in denen eine Kirchengemeinde bzw. ihre KV-Mitglieder lediglich „weniger“ Gremienarbeit möchte, könnte diese eine Fusion anstreben und dann einen Ortsausschuss gem. Artikel 30 GG bilden – vorausgesetzt, es gibt eine fusionswillige Nachbargemeinde.
- Eine Grundordnung muss auch Regeln für beschluss-, handlungsunfähige, dysfunktionale Kirchenvorstände enthalten (vgl. die Überlegungen zum Fehlen eines Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden in der Vorlage für die Frühjahrssynode 2026).
- Eine Körperschaft des kirchlichen Rechts könnte auch als eine auf eine Einrichtung bezogene Einrichtungs-Gemeinde oder als inhaltlich geprägte Gemeinde als Personal-Gemeinde bestehen.

2 Eine Körperschaft des kirchlichen Rechts ist nicht rechtsfähig im Sinne des Zivil- und Öffentlichen Rechts (z. B. grundbuchfähig und kann damit kein Eigentum haben. Das Eigentum wäre der Körperschaft öffentlichen Rechts zu übertragen, der die Körperschaft des kirchlichen Rechts zugeordnet ist).

damit als Kirchengemeinde grundsätzlich unabhängig von einer Mindestgröße behalten können, wenn sie dies wollen und ihre Aufgaben verlässlich erfüllen können. Im Gegensatz zu Entwicklungen in anderen Landeskirchen soll die neue Grundordnung daher keine Mindestgrößen für Kirchengemeinden vorsehen oder die Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts ganz abschaffen.

Der Grundordnungsausschuss hat intensiv beraten, ob die Einführung einer territorial gestalteten Körperschaft des kirchlichen Rechts als sog. „Ortsgemeinde“, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, in der neuen Grundordnung angemessen ist. Grundgedanke für diese Einführung wäre, dass nicht jede Kirchengemeinde jede Aufgabe in gleicher Weise und mit eigenen Strukturen wahrnehmen muss.

Der Grundordnungsausschuss hat sich jedoch aus folgenden Gründen gegen die Einführung einer Körperschaft des kirchlichen Rechts mit territorialem Zuschnitt („Ortsgemeinde“) in der neuen Grundordnung entschieden:

- Mit dem funktionalen Gemeindebegriff soll neues/anderes ermöglicht werde, jedoch keine Doppelstruktur der Rechtsformen von Körperschaft des öffentlichen Rechts und Körperschaft des kirchlichen Rechts in territorialer Hinsicht eingeführt werden.
- Ausgehend von dem in den Beratungen im Grundordnungsausschuss angelegten Grundsatz „form follows function“ sollen neue Strukturen nicht um ihrer selbst willen geschaffen, sondern angesichts der durch zusätzliche Strukturen entstehenden Kosten und Beratungsaufwände diese aus den Funktionen heraus entwickelt werden.
- Der potenzielle Nutzen einer solchen Substruktur der „Ortsgemeinde“ als Körperschaft des kirchlichen Rechts überwiegt gegenüber den dadurch verursachten Aufwänden nicht erkennbar. Im Haushaltskonsolidierungsprozess werden strategische Überlegungen und Perspektiven für alle Handlungsfelder anhand eines 50 %-Szenarios in 10 Jahren bis 2035, also in der Perspektive des Rückgangs der zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel von 50 % in 10 Jahren, entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere verfasste Struktur (= „4. Ebene“) nicht vertretbar.
- Auch bestünde die Gefahr, dass durch die Einführung einer solchen Rechtsform einer territorialen Gemeinde als Körperschaft des kirchlichen Rechts bereits erfolgte Fusionen von Kirchengemeinden teilweise wieder rückgängig gemacht werden, indem neue Substrukturen eingeführt würden.
- Für zukünftige Fusionen soll die Möglichkeit verbessert werden, durch die Bildung von „Ortsausschüssen“ (Arbeitstitel, finaler Begriff noch in Klärung) vor Ort Strukturen und Formen zum Erhalt lokaler Identitäten und Aktivitäten zu ermöglichen.

3. Vorschlag zur Konkretisierung der Organisationsformen in der neuen Grundordnung

Im Ergebnis hat der Grundordnungsausschuss die unter Abschnitt 5 im Beschlussvorschlag vorgelegten Grundsätze zur Konkretisierung der Organisationsstruktur für die neue Grundordnung entwickelt. Dabei wurden insbesondere die eindeutige Zuordnung der Kirchenmitglieder zu einer Kirchengemeinde, die Voraussetzungen und Folgen unterschiedlicher Körperschaftsformen, die Einbindung in Leitungs- und Beteiligungsstrukturen sowie die Auswirkungen auf Finanzströme, Vermögensverantwortung und Verwaltung betrachtet. Die Beratungen haben zugleich verdeutlicht, dass eine Grundordnung Kirchenentwicklung nicht selbst hervorbringt. Sie soll vielmehr einen verlässlichen, auf Dauer angelegten Rahmen schaffen, der Neues ermöglicht, ohne Doppelstrukturen oder eine zusätzliche Organisationsebene zu begründen.

- An den drei Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche wird festgehalten.
- Die territorial verfasste Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleibt der Grundtyp kirchlicher Organisation und der rechtliche Anknüpfungspunkt der Kirchenmitgliedschaft.
- Kirchengemeinden sollen diesen Status unabhängig von einer Mindestgröße behalten können, wenn sie dies wollen und ihre Aufgaben, insbesondere auch i. S. d. funktionalen Gemeindebegriffs verlässlich erfüllen können. Örtliche Substrukturen sollen in Form von Ortsausschüssen ermöglicht werden.
- Neben der territorial verfassten Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die neue Grundordnung auch besondere, nicht territorial bestimmte Gemeindeformen als Körperschaften kirchlichen Rechts ermöglichen. Voraussetzung ist, dass sie die Kriterien des funktionalen Gemeindebegriffs erfüllen, einen erkennbaren inhaltlichen Mehrwert bieten, auf Dauer angelegt sind und durch verbindliche Zugehörigkeit von Menschen sowie ein oder mehrere gewählte Leitungsorgane handlungsfähig sind. Sie sind in die kirchliche Ordnung eingebunden und werden grundsätzlich einem Kirchenkreis, bei überregionaler Ausstrahlung der Landeskirche, zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Kirchengemeinde ist nicht vorgesehen.
- Die Ausgestaltung territorialer „Ortsgemeinden“ als Körperschaften kirchlichen Rechts ist nicht vorgesehen. Damit wird vermieden, neben Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche eine zusätzliche verfasste Ebene oder parallele territoriale Rechtsstrukturen zu schaffen. Zugleich eröffnet die neue Rechtsform Raum für Gemeinde in anderen Sozialgestalten.
- Im Zuge der Weiterarbeit sind insbesondere die Voraussetzungen für Errichtung, Veränderung und Aufhebung, die subjektiven Rechte und Pflichten, die Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, die Zuordnung einer Pfarrperson, die Möglichkeit zur Beteiligung an kirchlichen Entscheidungsgremien sowie zur personellen, finanziellen und administrativen Anbindung zu konkretisieren. Parallel dazu sind die Regelungen für Ortsausschüsse zur Stärkung lokaler Identität weiterzuentwickeln. Die ausgearbeiteten Regelungen sollen der Landessynode zusammen mit dem Entwurf der neuen Grundordnung zur Frühjahrssynode 2027 vorgelegt und anschließend in kirchengesetzliche Bestimmungen überführt werden.

Die unter Abschnitt 5 der Landessynode vorgelegten Grundsätze konkretisieren diese Grundentscheidungen und beschreiben den Rahmen, in dem unterschiedliche Formen gemeindlichen Lebens künftig rechtlich gestaltet werden können.

Der Grundordnungsausschuss hatte die Thesen bereits auf dem synodalen Studientag im August 2026 vorgestellt. Die Diskussionen am synodalen Studientag bestätigten im Grundsatz den mit den Thesen verfolgten Ansatz, neben den bisherigen Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts weitere rechtlich verfasste Gemeindeformen zu ermöglichen. Die Öffnung wurde insbesondere als Chance verstanden, bereits bestehende funktionale und profilierte kirchliche Gemeinschaften stärker in die landeskirchlichen Strukturen einzubinden und Menschen neue Wege der Zugehörigkeit, Beteiligung und Mitwirkung zu eröffnen. Zugleich wurde begrüßt, dass die rechtliche Selbstständigkeit der bestehenden Kirchengemeinden erhalten bleibt, sofern diese sie weiterhin wahrnehmen wollen und können.

Die Nachfragen und Diskussionsbeiträge richteten sich vor allem auf die spätere Ausgestaltung: Voraussetzungen und Verfahren der Anerkennung, Rechte und Pflichten, Mitgliedschaft und finanzielle Zuweisung, die Gewähr von Dauerhaftigkeit und Verlässlichkeit sowie die Abgrenzung zu bestehenden Kirchengemeinden. Dabei wurde deutlich, dass diese Fragen nicht auf der Ebene der Grundordnung abschließend zu regeln sind, sondern der näheren

kirchengesetzlichen Ausgestaltung bedürfen. Grundsätzliche Einwände gegen das in den Thesen beschriebene Modell wurden nicht erhoben. Die Resonanzen stützen damit den vorgeschlagenen Rahmen und geben zugleich Hinweise für die nachfolgende Gesetzgebung.

Vor diesem Hintergrund legt der Grundordnungsausschuss der Landessynode die Grundsätze zur Konkretisierung der Organisationsform in der neuen Grundordnung unter Abschnitt 5. unverändert zur Beschlussfassung vor.

4. Ausblick auf die Weiterarbeit bis zur Frühjahrssynode 2027

Sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ortsausschüsse zur Stärkung lokaler Identität als auch für nicht-territorial bestimmte Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts müssen in den kommenden Monaten weiterentwickelt werden. Grundsätze dazu sollen der Landessynode zusammen mit dem Entwurf der neuen Grundordnung vorgelegt werden und bei Zustimmung anschließend in kirchengesetzliche Regelungen überführt werden.

Derzeit werden erste Grundsätze insbesondere für die Körperschaft des kirchlichen Rechts für andere Gemeindeformen erarbeitet. Diese Überlegungen werden nachfolgend zur Information dargestellt, sind aber noch Gegenstand weiterer Beratungen im Grundordnungsausschuss und sind daher auch nicht Teil der Beschlussfassung zu dieser Synodalvorlage.

Mit dem Modell der „Körperschaft des kirchlichen Rechts“ bzw. „kirchlich verfassten Gemeinde“ soll eine neue rechtliche Form geschaffen werden, durch die unterschiedliche Sozialgestalten gemeindlichen Lebens verbindlich in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eingebunden werden können. Voraussetzung soll ein gegenseitiger Anerkennungsakt zwischen der jeweiligen Gemeinde, gegebenenfalls dem Kirchenkreis, und der Landeskirche sein. Durch die Anerkennung erhält die Gemeinde den Status einer Körperschaft des kirchlichen Rechts.

Die Anerkennung setzt insbesondere voraus, dass die Gemeinde sich zum Auftrag und zu den Grundwerten der EKKW bekennt, sich durch ein Organisationsstatut auf eine gewisse Dauer konstituiert, über eine Mitgliederliste verfügt und ein von ihren Mitgliedern gewähltes Entscheidungs- und Vertretungsorgan besitzt, dem auch eine zugeordnete Pfarrperson angehört.

Kirchlich verfasste Gemeinden nehmen gemeinsam mit den übrigen kirchlichen Körperschaften an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teil. Mit der Anerkennung werden ihnen subjektive kirchliche Rechte verliehen. Die allgemeinen Rahmenbedingungen sollen kirchengesetzlich geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Fragen der Mitgliedschaft, die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums sowie die Vornahme kirchlicher Amtshandlungen.

Die konkrete Teilhabe einer kirchlich verfassten Gemeinde an kirchlichen Entscheidungsstrukturen und Ressourcen kann durch Vereinbarungen mit der Körperschaft ausgestaltet werden, der die Gemeinde zugeordnet ist (Kirchenkreis oder Landeskirche).

Über die Anerkennung entscheidet das Landeskirchenamt, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der kirchlichen Körperschaft (Kirchenkreis), der die Gemeinde zugeordnet werden soll. Ist die Gemeinde bereits ein eigenständiger Rechtsträger, z. B. ein Verein, wird sie durch die Anerkennung in die kirchliche Rechtsordnung einbezogen und verpflichtet sich zur Anwendung des im Zuordnungsgesetz und der Ausführungsrichtlinie dazu festgelegten kirchlichen Rechts.

Ziel des Modells ist es, neue und unterschiedliche Formen gemeindlichen Lebens rechtlich anzuerkennen, dauerhaft in die Landeskirche einzubinden und ihre Rechte, Pflichten sowie ihre Beteiligung an kirchlichen Strukturen verlässlich zu regeln.

5. Beschlussvorschlag zur Landessynode

Die Landessynode stimmt den folgenden Grundsätzen zur Konkretisierung der Organisationsstruktur in der neuen Grundordnung zu:

1. **Strukturen sind standardisiert ausgehend von den drei Organisationsformen öffentlichen Rechts Kirchengemeinde**, **Kirchenkreis**, **Landeskirche**.

2. **Die Kirchengemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts bleibt Grundtyp einer verfassten Gemeinde in der neuen Grundordnung. Das Kirchenmitgliedschaftsverhältnis besteht weiterhin – dem EKD-Recht entsprechend – zur Kirchengemeinde: Jedes Kirchenmitglied ist eindeutig einer Kirchengemeinde zugeordnet.**

   In dieser Hinsicht ist die organisatorische Grundeinheit der EKKW die territorial gegliederte Kirchengemeinde.
   Die neue Grundordnung ermöglicht, dass Kirchengemeinden, die dies wollen und können, weiterhin selbständige Kirchengemeinden als Körperschaft öffentlichen Rechts bleiben. Im Gegensatz zu Entwicklungen in anderen Landeskirchen soll die neue Grundordnung keine Mindestgrößen für Kirchengemeinden vorsehen oder diese Ebene als Körperschaft öffentlichen Rechts ganz abschaffen.

3. **Rechtlich geordnete Sub- und Verbundstrukturen zu diesen Körperschaften entstehen (nur) dort, wo sie aus inhaltlichen Gründen sinnvoll sind und einen spezifischen Zweck mit einem deutlichen Mehrwert verfolgen.**

   Der Mehrwert muss inhaltlich qualifiziert werden und einen erhöhten Ressourcen-, Kommunikations- und Koordinationsbedarf rechtfertigen. Mehrwertig ist, dass die Substruktur wesentlich zur Umsetzung des funktionalen Gemeindebegriffs beiträgt und etwas ermöglicht, was es ohne diese Substruktur nicht gäbe. Die Bestimmung des Mehrwertes ist daher auch an der Leitfrage der Überarbeitung der Grundordnung ausgerichtet: Was soll ermöglicht werden, was bislang verhindert wurde?

4. **Eine territorial bestimmte Gemeinde als Körperschaft kirchlichen Rechts mit eigenen subjektiven Rechten, die einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis zugeordnet ist, sieht die neue Grundordnung nicht vor.**

   Dies entspricht der Logik, dass wir mit dem funktionalen Gemeindebegriff neues/anderes ermöglichen, aber mit diesem keine Doppelstruktur der Rechtsformen von Körperschaft öffentlichen Rechts und Körperschaft kirchlichen Rechts einführen wollen.

   Der potenzielle Nutzen einer solchen Substruktur überwiegt gegenüber den dadurch verursachten Aufwänden nicht erkennbar. Im Haushaltskonsolidierungsprozess werden strategische Überlegungen und Perspektiven für alle Handlungsfelder anhand eines 50 %-Szenarios in 10 Jahren bis 2035, also in der Perspektive des Rückgangs der zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel von 50 % in 10 Jahren, entwickelt. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere verfasste Struktur (= „4. Ebene“) nicht vertretbar.

5. **Lokal entwickelte Substrukturen, die zur Stärkung oder Beibehaltung der lokalen Identität erforderlich sind, werden weiterhin in einer neuen Grundordnung ermöglicht. In territorialer Beziehung können in einer Kirchengemeinde für ein bestimmtes Gebiet Substrukturen eingerichtet werden.**

   Solches kann durch Vereinbarung oder Satzung, die vom LKA zu genehmigen ist, geregelt werden. Dabei soll eine neue Grundordnung weite Gestaltungsmöglichkeiten einräumen und nur die Grundordnung selbst Grenzen setzen. Auf eine Substruktur können Aufgaben übertragen werden, die dann anstelle des Kirchenvorstandes von diesem

übertragene Beratungs- und ggfls. Entscheidungsbefugnisse in den Bereichen wahrnimmt, die zur Identitätsbildung vor Ort (weiterhin) erforderlich sind. Der Ortsausschuss gem. Art. 30 GO wird – soweit erforderlich – ggfls. auch unter einem anderen Namen entsprechend weiterentwickelt.

6. **Für besondere Formen von Gemeinde in anderer Sozialgestalt sieht die neue Grundordnung die Möglichkeit der Rechtsform Körperschaft des kirchlichen Rechts vor. Gemeinden mit der Rechtsform Körperschaft des kirchlichen Rechts sind grundsätzlich dem Kirchenkreis oder – bei überregionaler Ausstrahlung – der Landeskirche zugeordnet.**

   Denn der funktionale Gemeindebegriff verdeutlicht, dass Gemeinden nicht nur in der Parochialgemeinde bestehen, sondern in verschiedenen Sozialgestalten und damit auch in anderen Formten und an anderen Orten als in gebietsbezogenen Gemeinden.

7. **Eine funktional bestimmte Gemeinde, die nicht territorial definiert ist, kann Körperschaft des kirchlichen Rechts sein und nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.**

8. **Die Wesensmerkmale einer Gemeinde als Körperschaft des kirchlichen Rechts sind neben der Erfüllung der Kriterien des funktionalen Gemeindebegriffs eine verbindliche Zugehörigkeit (nicht Kirchenmitgliedschaft) von Personen, die durch ein oder mehrere gewählte Organe handeln und definierte Aufgaben wahrnehmen.**

   Die enge Verbindung zur Kirche (als kirchliche Körperschaft) muss beiderseitig gewollt sein. Es ist zu klären, welche subjektiven kirchlichen Rechte die Gemeinde wahrnimmt und welche Pflichten sie als Gemeinde i. S. e. kirchlichen Körperschaft hat. Eine Pfarrperson ist der Gemeinde zugeordnet. Die Repräsentanzmöglichkeit in weiteren kirchlichen Entscheidungsgremien ist zu regeln. Personal- und Finanzressourcen sind nicht konstitutiv, sondern im Einzelfall zu bestimmen und ggf. auszuhandeln.

Anlage 3.1:

Herbstsynode 2024: Prinzipien und Struktur als Eckpunkte für die Gestaltung der GO

I. Prinzipien, die grundsätzlich in Geltung stehen für kirchliches Handeln in der EKKW

1. Das Evangelium, wie es durch Schrift und Bekenntnis überliefert ist, bildet die Grundlage allen kirchlichen Handelns.

2. Die EKKW weiß um ihre historische Gebundenheit und ist nachfolgenden Gene-rationen verpflichtet.

3. Die EKKW versteht sich als Teil einer ökumenischen Gemeinschaft und öffnet sich in die Gesellschaft, in der sie lebt.

4. Um Verlässlichkeit und Zugänglichkeit kirchlichen Handelns (Implikation von Evangelium) zu gewährleisten, sind Mitgliedschaft und Beteiligungsmöglichkeiten zu regeln. Mitgliedschaft ist ein Rechtsverhältnis mit Voraussetzungen, Rechten und Pflichten. *Die Bestimmung von Mitgliedschaft ist für jede Organisation grundlegend. Rechte und Pflichten können nur für solche Personen bestimmt werden, die in einer definierten Beziehung zur Organisation stehen.*

Kirche geschieht auch durch Menschen, die nicht Mitglieder der Kirche sind. *Die Grundordnung soll vorsehen, dass auch Menschen sich am kirchlichen Handeln beteiligen können, die nicht Mitglied sind.*

5. Kirchliche Organisationseinheiten nehmen ihre Aufgaben selbstständig innerhalb der kirchlichen Ordnung wahr. *Dafür ist eine eigene Leitung erforderlich, die geeignet ist, Entscheidungen herbeizuführen, Partizipation zu ermöglichen und Verantwortung zu übernehmen. Was kirchliche Organisationseinheiten sind, ist noch zu bestimmen.*

6. Leitung geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. *Dieser Grundsatz ist bislang in Art. 89 Abs. 2 GO nur für die Leitungsorgane der Landeskirche geregelt. Er muss jedoch für die Leitung auf allen kirchlichen Ebenen gelten.*

7. Die Solidarität innerhalb und zwischen kirchlichen Organisationseinheiten findet ihren Ausdruck insbesondere in:

a) Mitverantwortung aller Einheiten für die Kirche insgesamt,

b) Partizipation an Leitungsstrukturen durch Entsendung in translokale leitende Gremien, *Translokale leitende Gremien sind z.B. Synoden.*

c) Verantwortlichkeit und Aufsicht. *Maßstäbe für die Aufsicht sind beispielsweise Lehre, fachliche Standards, Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit.*

8. Macht im kirchlichen Kontext muss ihre Legitimität für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben ausweisen können.

Für die Mitwirkung am kirchlichen Leben in der ganzen EKKW ist die Anerkennung dieser Prinzipien grundlegend.

II. Struktur

Die Grundordnung geht aus vom Auftrag der Kirche: Evangelium teilen. Damit dieser Auftrag erfüllt wird, wird eine Grundordnung erlassen.

Um die Aufgaben zu erfüllen, die sich aus dem Auftrag ergeben, ist es erforderlich, Ressourcen bereitzustellen (organisatorisch, sachlich, personell, finanziell). Für die verschiedenen Aufgaben sind jeweils unterschiedliche Organisationsgrößen optimal (von der face-to-face-Kommunikation bis zur rationellen Erledigung von Verwaltungsvorgängen). Gleichwohl ist der Zusammenhang zwischen diesen Aufgaben zur Erfüllung des einen Auftrags zu wahren.

1. Dass Menschen miteinander Evangelium gemeinschaftlich feiern, lehren und lernen sowie einander zum Leben helfen und ihre Zugehörigkeit dadurch zum Ausdruck bringen, konstituiert Gemeinde. Die Aufgaben, die sich aus dem Auftrag der Kirche ergeben, werden vornehmlich in der Gemeinde wahrgenommen. *Ein funktionales Gemeindeverständnis sowie die Bindung an Schrift und Bekenntnis impliziert, dass Gemeinden neu entstehen und auch zu einem Ende kommen. Gemeinden können errichtet und aufgehoben werden. In einer GO sind hierzu zumindest Zuständigkeit und Verfahren zu regeln. Kirchenmitglieder können einer Gemeinde durch ihren Wohnsitz (Territorial- oder Parochialgemeinde), durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einrichtung (Anstaltsgemeinde) oder einer besonderen Gemeinde durch Option (Personalgemeinde) zugeordnet sein.*

2. Der GO-Ausschuss geht derzeit in seiner Arbeit weiterhin von drei Ebenen kirchlichen Handelns aus: Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind bzw. sein können. *Die Landeskirche hat nach staatlichem Recht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts und kann kraft ihrer Organisationsbefugnis anderen kirchlichen Organisationseinheiten einen gleichen Status zuweisen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind eigenständige Rechtsträger, die Vermögen haben und Verträge abschließen können. Alle Rechtsbeziehungen im allgemeinen Rechtsverkehr sind von einer solchen eigenständigen Rechtsstellung abhängig. Daneben kann die Landeskirche Körperschaften (nur) kirchlichen Rechts konstituieren, deren Rechtsverhältnisse im allgemeinen Rechtsverkehr treuhänderisch durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.*

3. Es sollen Sub- und Verbundstrukturen ermöglicht werden, um für bestimmte Aufgaben und zukünftige Herausforderungen passendere Organisationsformen zu finden. *Bei der Ausdifferenzierung von Organisationsstrukturen ist stets zu bedenken, dass dies mit erhöhtem Ressourcen-, Kommunikations- und Koordinationsbedarf einhergeht.*

4. Es sind weitere Gemeindeformen möglich, die an eine der vorhandenen Körperschaften des öffentlichen Rechts angebunden sind. Anbindungsmöglichkeiten sind die etablierten Ebenen kirchlicher Organisation. *Daraus ergeben sich drei Möglichkeiten für kirchlich verfasste Gemeinden: (1) Eine Gemeinde erfüllt (grundsätzlich) alle ihre Aufgaben selbstständig und hat als Kirchengemeinde den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts. (2) Eine Kirchengemeinde ist in mehrere (Pfarr-)Gemeinden untergliedert. (3) Eine Gemeinde, die selbst nicht den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts innehat, ist an eine andere kirchliche Organisationsebene mit diesem Rechtsstatus angeschlossen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche).*